

AMF Austria Motorsport

AMF RALLYE SPORTING REGULATIONS 2022

Version: 1.0
gültig ab 01.01.2022

Die „AMF Rallye Sporting Regulations 2022“ basieren auf den „2022 FIA Regional Rally Sporting Regulations“ und sind das Basisreglement für alle Rallye-veranstaltungen in Österreich. Sie ergänzen bzw. präzisieren den „International Sporting Code der FIA“, das „Nationale Sportgesetz der AMF“ und die von der AMF verlautbarten Meisterschaftstexte der „Rallye Staatsmeisterschaft 2022“, der „Historic Rallye Staatsmeisterschaft 2022“, des „Rallye Cup der AMF 2022“ und des „Historic Rallye Cup der AMF 2022“, einschließlich aller von der AMF im Rallyesport 2022 genehmigten Bestimmungen für meisterschaftsähnliche Bewerbe und Cups. Bei FIA-Prädikatsveranstaltungen gelten die aktuellen Bestimmungen der FIA!

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

SCHWARZ allgemein gültige Bestimmungen (AMF & FIA Bereich)
BLAU nationale Ergänzungen und/oder Änderungen abweichend zu den FIA
Standards (direkt in den einzelnen Artikeln angeführt)

Die dieses Reglement ergänzenden Daten und zusätzlichen Bestimmungen sind in der jeweiligen „Veranstaltungsausschreibung“ angeführt. Ausschließlich Änderungen bzw. Ergänzungen des vorliegenden Reglements, die durch die AMF vorgenommen und bestätigt wurden, sind gültig!

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

AMF RALLYE SPORTING REGULATIONS 2022

INHALTSVERZEICHNIS

8	1. ALLGEMEINE MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN
8	1.1 ANWENDUNG
8	1.2 OFFIZIELLE SPRACHE
8	1.3 AUSLEGUNG
8	1.4 DATUM DER ANWENDUNG
9	2. DEFINITIONEN
9	2.1 BEGINN DER RALLYE
9	2.2 BULLETIN (DF)
9	2.2.1 BEWERBER
9	2.2.2 FAHRERPRÄSENTATION / PRESSEKONFERENZ
9	2.2.3 FAHRERBESPRECHUNG
9	2.3 KOMMUNIKATION
9	2.4 KONTROLLZONEN
9	2.5 MANNSCHAFT
9	2.6 ENTSCHEIDUNG
10	2.7 FIA / AMF
10	2.8 ENDE DER RALLYE
10	2.9 ETAPPE
10	2.10 MEDIAZONE
10	2.11 NEUTRALISATION
10	2.12 MITTEILUNGEN
10	2.13 PARC FERMÉ
10	2.14 VERBOTENES SERVICE
10	2.15 BESICHTIGUNG
10	2.16 ZEITPLAN FÜR BESICHTIGUNG
10	2.17 SAMMELKONTROLLE / REGROUP
10	2.18 ETAPPE / ABSCHNITT
10	2.19 ABSCHNITT DER RALLYE
10	2.20 SERVICE
11	2.21 SONDERPRÜFUNG
11	2.22 SUPER SPECIAL STAGE
11	2.23 TEAM
11	2.24 ZEITKARTEN
11	2.25 TECHNISCHE ZONE
11	3. MEISTERSCHAFTEN & PUNKTE
11	3.1 VERGABE VON MEISTERSCHAFTSPUNKTEN
12	9. KRITERIEN FÜR PRIORITÄTSAHRER
12	9.1 FIA PRIORITÄTSAHRER
12	9.2 UMREIHUNG VON PRIORITÄTSAHRERN
12	9.3 PRIORITÄTSAHRER DER AMF
12	10. CHARAKTERISTIK DER RALLYE
12	10.1 RALLYE GESTALTUNG
12	10.1.1 FAHRBAHNOBERFLÄCHE
12	10.1.2 DAUER EINER RALLYE
13	10.2 PROGRAMME FÜR RALLYES (ABLAUF)
13	10.3 EINHALTUNG DES OFFIZIELLEN ZEITPLANS UND SPORTPROGRAMMS
13	10.4 GESCHWINDIGKEIT AUF ETAPPEN
13	11. OFFIZIELLE UND DELEGIERTE
13	11.1 SPORTKOMMISSARE
13	11.2 FIA / AMF DELEGIERTE
13	11.2.1 FIA SPORTING DELEGIERTER
13	11.2.2 FIA / AMF TECHNISCHER DELEGIERTER
14	11.2.3 FIA SICHERHEITS DELEGIERTER
14	11.2.4 FIA MEDIEN DELEGIERTER
14	11.2.5 FIA MEDICAL DELEGIERTER

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

14	11.2.6 FIA BEOBACHTER
14	11.3 TEILNEHMERVERBINDUNGSLEUTE (CRO)
14	11.4 TECHNISCHE KOMMISSARE
14	12. ZUGELASSENE FAHRZEUGE
14	12.1 FAHRZEUGKLASSEN
16	12.2 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN
16	13. REIFEN UND RÄDER ALLGEMEINES
16	13.1 FÜR ALLE FAHRZEUGE / TEILNEHMER
16	13.1.1 ÜBEREINSTIMMUNG
16	13.1.2 FORMGEGOSSENE REIFEN
16	13.1.3 BEHANDLUNG VON REIFEN
16	13.1.4 BARCODES
17	13.1.5 ANZAHL DER REIFEN
17	13.1.6 VORRICHTUNGEN ZUR ERHALTUNG DER VOLLEN REIFENLEISTUNG
17	13.1.7 FELGEN
17	13.1.8 REIFENMONTAGE
17	13.1.9 ASPHALTREIFEN (TROCKEN UND NASS)
17	13.1.10 ASPHALTREIFEN FÜR SCHNEE
17	13.1.11 SCHOTTERREIFEN (siehe Anhang J)
17	13.1.12 SPIKE/SCHOTTERREIFEN FÜR SCHNEE
17	13.1.13 TYPE DER VERWENDETEN REIFEN
17	13.1.14 RUNDERNEUERTE REIFEN
17	13.7 KONTROLLE
17	13.8 REIFENMARKIERUNGS- / KONTROLLZONEN
18	13.9 STRASSENABSCHNITTE
18	13.10 REIFENDRUCKANPASSUNG
18	13.11 REIFENDRUCK- UND TEMPERATURSENSOREN
18	13.12 Ersatzräder
18	13.13 REIFENSERVICE AM STOPP EINER SONDERPRÜFUNG
18	13.14 VERFÜGBARKEIT DER REIFEN
18	13.15 REIFEN FÜR HISTORISCHE FAHRZEUGE
18	16. MECHANISCHE KOMPONENTEN
18	16.1 MOTORENTAUSCH
18	16.2 TURBOLADER
19	18. ZUSÄTZLICHE FAHRZEUGANFORDERUNGEN
19	18.1 ONBOARD KAMERAS
19	18.2 TRACKING SYSTEM
19	18.3 GERÄUSCHPEGEL AUF SONDERPRÜFUNGEN
19	18.4 KATALYSATOREN / PARTIKELFILTER
20	19. STANDARD DOKUMENTE
20	19.1 ALLGEMEINES
20	19.2 ROAD BOOK / STRECKENPLAN
20	19.3 ZEITKARTEN
21	21. VERSICHERUNGSSCHUTZ
21	21.1 BESCHREIBUNG
21	21.2 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
21	21.3 AUSSCHLUSS VON DER DECKUNG
21	21.4 HAFTUNGS AUSSCHLUSS
22	21.5 SCHIEDSVEREINBARUNG
22	22. NENNVERFAHREN
22	22.1 EINREICHUNG DER NENNFORMULARE
23	22.2 ÄNDERUNGEN AM NENNFORMULAR
23	22.3 ASN GENEHMIGUNG
23	22.4 AUSTAUSCH BEWERBER UND/ODER MANNSCHAFT
23	22.5 PFLICHTEN BEWERBER / MANNSCHAFT

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

23	23. NENNSCHLUSS
23	23.1 EINHALTUNG DES NENNSCHLUSSES
23	23.2 NENNSCHLUSS
23	23.3 NENNLISTE
23	24. NENNGELDER
23	24.1 ANNAHME EINER NENNUNG
23	24.2 NENNGELDRÜCKERSTATTUNG
23	24.3 TEILWEISE NENNGELDRÜCKERSTATTUNG
23	25. KLASSEN
23	25.1 KLASSENUMSTUFUNGEN
24	27. STARTNUMMERN UND WERBUNG
24	27.1 ALLGEMEINES
24	27.2 FRONTTÜRSCHILDER
24	27.3 HECKSCHEIBE
24	27.4 SEITENSCHIEBEN / KAROSSERIE
24	27.5 DACHSCHILDER
24	27.6 HAUBENSCHILD / RALLYESCHILD
26	28. FAHRER- UND BEIFAHRERNAMEN
26	28.1 HINTERE SEITENSCHIEBEN
26	28.2 TÜRSCHILDER / NUMMERN / NAMEN
27	29. WERBUNG
27	29.4 FREIWILLIGE VERANSTALTERWERBUNG
27	30. ADMINISTRATIVE ABNAHME
27	30.1 ZEITPLAN
27	30.2 ERFORDERLICHE DOKUMENTE
28	31. TECHNISCHE ABNAHME VOR DEM START
28	31.1 ALLGEMEINES
28	31.1.8 GEWICHTSKONTROLLEN
28	31.2 ZEITPLAN
28	32. KONTROLLEN WÄHREND DER RALLYE
28	32.1 ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN
29	32.2 VERANTWORTLICHKEIT DES BEWERBERS
29	33. SCHLUSSABNAHME
29	33.1 PARC FERMÉ AM ENDE DER RALLYE
29	33.2 AUSWAHL DER FAHRZEUGE
29	33.3 HOMOLOGATIONSBLATT
29	34. FAHRERVERHALTEN
29	34.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
30	34.2 WÄHREND DES BESICHTIGENS UND/ODER DES SHAKEDOWN
30	34.3 GESCHWINDIGKEITÜBERSCHREITUNGEN BEI DER RALLYE / STRASSENVERKEHRBESTIMMUNGEN
31	35. BESICHTIGUNG
31	35.1 BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE
31	35.2 REIFEN FÜR BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE
31	35.3 BESICHTIGUNGSBESCHRÄNKUNGEN
32	35.4 ABLAUF DER BESICHTIGUNG
32	35.4.1 ZEITPLAN
32	35.4.2 BEACHTUNG DES BESICHTIGUNGSZEITPLANS
32	35.4.3 ANZAHL DER FAHRTEN
32	35.4.4 GESCHWINDIGKEIT WÄHREND DER BESICHTIGUNG
32	35.4.5 SHAKEDOWN PRÜFUNG
32	35.4.6 ANZAHL DER PERSONEN
32	36. SHAKEDOWN ANFORDERUNGEN
32	36.1 ALLGEMEIN

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

32	36.2 ABLAUF DES SHAKEDOWN
32	36.3 VERZICHTSERKLÄRUNG / VERSICHERUNG
33	36.4 TECHNISCHE BEDINGUNGEN
33	36.5 AUSFALL WÄHREND DES SHAKEDOWNS
33	36.6 AUSRÜSTUNG FAHRER / PASSAGIERE
33	36.7 SERVICE WÄHREND DES SHAKEDOWNS
33	39. ZEREMONIENSTART
33	40. RALLYE START
33	40.1 STARTBEREICH
33	40.2 MAXIMALE VERSPÄTUNG AN EINEM START
33	41. STARTREIHENFOLGE UND STARTABSTÄNDE
33	41.1 VORGABEN FÜR ÜBERARBEITUNG DER STARTREIHENFOLGE
33	41.2 UMREIHUNG VON FAHRERN
33	41.3 STARTREIHENFOLGE ZUR 1. ETAPPE
34	41.4 STARTREIHENFOLGE DER FOLGEETAPPEN
34	41.5 STARTABSTÄNDE
34	42. KONTROLLSTELLEN - ALLGEMEIN
34	42.1 KENNZEICHNUNG DER KONTROLLSTELLEN
34	42.2 SCHUTZBARRIEREN
34	42.3 AUFENTHALTSDAUER IN KONTROLLZONEN
34	42.4 ARBEITSBEREITSCHAFT
34	42.5 ABFOLGE UND RICHTUNG
34	42.6 ANWEISUNGEN DES KONTROLLPERSONALS
34	42.7 MEDIAZONE (WENN VORHANDEN)
35	42.8 MEDIA KAMERAWARTUNGSPUNKTE
35	43. DURCHFARTSKONTROLLEN
35	44. ZEITKONTROLLEN
35	44.1 ABLAUF
35	44.2 ANKUNFT AN ZEITKONTROLLEN
36	44.3 ZEITKONTROLLE VOR EINER SONDERPRÜFUNG
36	44.4 REIFENAUFWÄRMZONE (TWZ)
36	45. MAXIMAL ZULÄSSIGE VERSPÄTUNGEN
36	45.1 MAXIMAL ZULÄSSIGE VERSPÄTUNG
37	45.2 ZU FRÜHE ANKUNFT
37	45.3 BEKANNTGABE DES ÜBERSCHREITENS DER MAXIMALEN VERSPÄTUNG
37	46. SAMMELKONTROLLEN / REGROUP
37	46.1 VERFAHREN BEI DER ANKUNFT
37	46.2 VERFAHREN BEI DER AUSFAHRT
37	47. SONDERPRÜFUNGEN
37	47.1 ZEITNAHME
37	47.2 SONDERPRÜFUNGSBESTIMMUNGEN
37	47.2.1 SONDERPRÜFUNGSGESAMTLÄNGEN
37	47.2.2 RUNDKURSE
38	48. SONDERPRÜFUNGSSTART
38	48.1 STARTPUNKT
38	48.2 STARTABLAUF
38	48.3 MANUELLES STARTVERFAHREN
38	48.4 STARTVERSPÄTUNG DURCH MANNSCHAFTSFEHLER
38	48.5 VERSPÄTUNG EINER SONDERPRÜFUNG
38	48.6 FEHLSTART
38	49. SONDERPRÜFUNGSZIEL
38	49.1 ZIELLINIE
39	49.2 STOPP KONTROLLE
39	50. POWER STAGE

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

39	50.1 EIGENSCHAFTEN der „POWER STAGE“
39	50.3 ZUERKENNUNG VON „POWER STAGE“ PUNKTEN
39	51. SUPER SPECIAL STAGE / RUNDKURS - SCHIKANEN
39	51.1 CHARAKTERISTIK EINER SUPER SPECIAL STAGE
39	51.2 ABLAUF EINER SUPER SPECIAL STAGE
39	51.3 SICHERHEIT
40	51.4 REGELUNGEN FÜR RUNDKURS SP
40	51.4.1 START
40	51.4.2 ZIEL
40	51.4.3 ABSCHNITTSZEIT
40	51.4.4 RUNDENANZAHL
40	51.4.5 EINSATZ ROTER FLAGGEN
40	51.4.6 ABBRUCH
41	51.5 SCHIKANEN / STRECKENBEGRENZUNGEN
41	51.5.1 SCHIKANEN AUF SONDERPRÜFUNGEN
41	52. UNTERBRECHUNG EINER SONDERPRÜFUNG
41	53. TEILNEHMERSICHERHEIT
41	53.1 AUSTRÜSTUNG DER MANNSCHAFT
41	53.2 AUSTRÜSTUNG DER FAHRZEUGE
41	53.2.2 SOS- / OK-SCHILD
41	53.3 ZWISCHENFALL AUF EINER SONDERPRÜFUNG
43	53.4 ZWISCHENFALL AUF EINER SONDERPRÜFUNG MIT EINER PERSON, DIE NICHT FAHRER ODER BEIFAHREER IST
43	53.5 VERWENDUNG ROTER FLAGGEN
43	54. WIEDERAUFNAHME NACH AUSFALL / RESTART
43	54.1 RESTART ALLGEMEIN
44	54.2 STRAFEN
44	55. REPARATUREN VOR EINEM RESTART
44	55.1 SERVICE UND ERLAUBTE ZEIT
44	55.2 ABNAHME REPARIERTER FAHRZEUGE
44	56. SERVICE – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
44	56.1 SERVICEARBEITEN
44	56.2 TEAM & SERVICEBESCHRÄNKUNGEN
45	57.SERVICEPARKS
45	57.1 ALLGEMEINES
45	57.2 ZEITPLAN FÜR SERVICEPARKS
45	57.3 KENNZEICHNUNG DER SERVICEPARKS
45	57.4 GESCHWINDIGKEIT IN SERVICEPARKS
45	57.5 EXTERNE UNTERSTÜTZUNG
46	57.6 PLAN DER SERVICEPARKS
46	58. TANK ENTLEREN / BEFÜLLEN IM SERVICE
46	59. FLEXI SERVICE
46	59.1 ALLGEMEINES
46	59.2 ABLAUF DES FLEXI SERVICE UND ZEITPLÄNE
46	60. REMOTE SERVICE ZONEN (RSZ)
46	60.1 ALLGEMEINES
47	60.2 ANZAHL VON TEAMMITGLIEDERN
47	60.3 ZUGELASSENE AUSTRÜSTUNG UND WERKZEUGE
47	60.4 RSZ SCHILD FÜR SERVICEFAHRZEUG
47	60.5 REIFEN MONTAGE ZONE (TFZ)
48	61. KRAFTSTOFF - TANKEN UND ABLÄUFE
48	61.1 STANDORT
48	61.2 ABLAUF IN DER RZ
48	61.3 ABLAUF AN TANKSTELLEN

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

49	61.4 LADEN VON ELEKTRISCH BETRIEBENEN FAHREZEUGEN
49	62. KRAFTSTOFFE
49	63. PARC FERMÉ BESTIMMUNGEN
49	63.1 ANWENDUNG
49	63.2 ZULÄSSIGES PERSONAL IM PARC FERMÉ
49	63.3 SCHIEBEN EINES FAHRZEUGES IM PARC FERMÉ
49	63.4 FAHRZEUGABDECKUNGEN
50	63.5 REPARATUREN IM PARC FERMÉ
50	63.7 PARC FERMÉ NACH DEM ENDE DER RALLYE
50	63.8 LADEN VON ELEKTRISCH BETRIEBENEN FAHRZEUGEN IM PARC FERME
50	64. RALLYE-ERGNISSE
50	64.1 ERSTELLUNG DER ERGNISSE
50	64.2 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGNISSE
50	64.2.1 INOFFIZIELLE ERGNISSE
50	64.2.2 INOFFIZIELLE ZWISCHENERGNISSE
50	64.2.3 VORLÄUFIGE ERGNISSE
50	64.2.4 OFFIZIELLE ERGNISSE
50	64.2.7 PROTOKOLLE & SCHLUSSBERICHTE
51	64.3 GLEICHSTAND BEI EINER ETAPPE ODER RALLYE
51	64.4 UNPARTEIISCHE BERICHTERSTATTUNG
51	64.5 BEKANNTGABE VON ERGNISSEN
51	65. PROTESTE UND BERUFUNGEN
51	65.1 EINLEGUNG EINES PROTESTES / BERUFUNG
51	65.2 PROTESTGEBÜHR
51	65.3 KOSTENVORSCHUSS (DEMONTAGE)
51	65.4 BERUFUNGEN
52	66. RALLYE SIEGEREHRUNGEN
52	66.1 PODIUMSZEREMONIE
52	66.2 SIEGEREHRUNG
52	66.3 ANWESENHEITSPFLICHT
53	ANHANG 1: KONTROLLSTELLENSCHILDER

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

1. ALLGEMEINE MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN

Die AMF schreibt Rallyemeisterschaften aus, welche Eigentum der AMF sind. Der Begriff „Meisterschaften“ schließt automatisch die AMF Rallyemeisterschaften und AMF Rallye Cups mit ein. Die Meisterschaften und Cups unterliegen den Bestimmungen des aktuellen Internationalen Sportgesetzes der FIA (International Sporting Code - ISC) / AMF und seiner Anhänge (das Gesetz) und den vorliegenden Bestimmungen, deren Artikel sich auf eine oder mehrere der unterschiedlichen Meisterschaften beziehen.

1.1 ANWENDUNG

1.1.1 Alle Fahrer, Bewerber oder Offiziellen, die an Meisterschaften und Cups teilnehmen, verpflichten sich in ihrem und im Namen ihrer Mitarbeiter, alle ergänzten und geänderten Bestimmungen des Sportgesetzes, der anzuwendenden technischen Regelungen, der vorliegenden Sporting Regulations (RSR) und der Veranstaltungsausschreibung der jeweiligen Rallye einzuhalten.

Zur Umsetzung der aktuellen RSR werden die Promotoren, Reifenhersteller, Kraftstofflieferanten sowie Zulieferer/Ausrüster, die mit den Wettbewerbsfahrzeugen in Verbindung stehen, als Teilnehmer an der Rallye im Sinne des Art. 1.3 ISC angesehen. Als solche müssen sie ihre Verpflichtungen einhalten und die Entscheidungen der Sporthoheit befolgen.

1.1.2 Ausschließlich die AMF kann Ausnahmegenehmigungen zu diesen Bestimmungen erteilen.

1.1.3 Jedes Ansuchen um eine Ausnahmeregelung zu den vorliegenden AMF RSR muss bei der AMF eingereicht werden. Jeder Artikel in der Ausschreibung, der diese Regulations ohne eine solche Ausnahmefreigabe abändern könnte, ist ungültig.

1.1.4 Der Rallyeleiter ist verantwortlich für die Anwendung der RSR und der Veranstaltungsausschreibung vor und während der Rallye. Er muss die Sportkommissare über jeden wichtigen Zwischenfall informieren, der die Anwendung dieser RSR oder der Veranstaltungsausschreibung erfordert. In den Fällen, die in diesem Reglement ausdrücklich genannt sind, und in allen anderen Fällen, in denen er es für angemessen hält, muss er auch den betroffenen Teilnehmer schriftlich über die Anwendung informieren.

1.1.5 Alles, was durch die vorliegenden Bestimmungen nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

1.1.6 Jeder Verstoß gegen dieses Reglement wird den Stewards gemeldet, die eine Strafe gemäß dem Internationalen Sportgesetz verhängen können. Jeder Fall, der nicht im Reglement vorgesehen ist, wird von den Stewards untersucht, die allein die Befugnis haben, Entscheidungen zu treffen, wie sie im Internationalen Sportgesetz festgelegt sind.

1.2 OFFIZIELLE SPRACHE

Die verschiedenen Dokumente und im Besonderen die Veranstaltungsausschreibung und jedes Bulletin müssen in deutscher Sprache verfügbar sein (ausgenommen FIA-Prädikats-Läufe). Im Streitfall über die Auslegung der Bestimmungen ist der deutsche Text, bei FIA Veranstaltungen der englische Text, bindend.

1.3 AUSLEGUNG

In Streitfällen über die Auslegung vorliegender Bestimmungen ist alleine die AMF entscheidungsberechtigt (bei FIA-Prädikats-Läufen - die FIA). Während der Veranstaltung entscheiden die Sportkommissare.

1.4 DATUM DER ANWENDUNG

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2022 in Kraft. Der sportliche Teil dieses Reglements gilt bis zur Veröffentlichung der AMF RSR 2023.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

2. DEFINITIONEN

2.1 BEGINN DER RALLYE

Die Rallye beginnt mit dem Tag der administrativen Abnahme oder der Besichtigung (je nach dem, was früher beginnt). Der Wettbewerbsteil der Rallye beginnt an der ersten Zeitkontrolle.

2.2 BULLETIN (DF)

Offizielles, schriftliches Dokument, welches die Veranstaltungsausschreibung präzisiert oder vervollständigt (wie in Anhang II der FIA RRSR beschrieben).

Ein Bulletin (DF) kann die AMF RSR nicht abändern oder ergänzen. Das kann ausschließlich über eine Ausnahmefreigabe laut Art. 1.1.3 erfolgen (bei FIA-Prädikatsläufen durch die FIA).

2.2.1 BEWERBER

Verantwortung der Bewerber:

Alle mit der Unterstützung einer Mannschaft befassten Personen (Mechaniker, Insassen der Servicefahrzeuge, Zeitnahme, Service, etc.) sind den Anordnungen der Rallyeleitung und der von ihr eingesetzten Offiziellen ebenso unterworfen wie Bewerber und Fahrer. Die Bewerber tragen für das Verhalten dieser Personen während einer Veranstaltung die volle Verantwortung. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden von den Sportkommissaren geahndet. Wenn sich der Bewerber nicht an Bord des Fahrzeugs befindet, trägt der Fahrer dessen Verantwortung.

2.2.2 FAHRERPRÄSENTATION / PRESSEKONFERENZ

Wenn vom Veranstalter eine Fahrerpräsentation bzw. eine Pressekonferenz organisiert und eine Mannschaft rechtzeitig schriftlich zur Mitwirkung eingeladen wird, ist diese verpflichtet, anwesend zu sein.

Der Zeitaufwand pro Mannschaft darf jedoch nicht länger als 30 Minuten betragen. Sollte die Mannschaft dann nicht anwesend sein, entscheiden die Sportkommissare, ob und welche Strafe verhängt wird.

2.2.3 FAHRERBESPRECHUNG

Vor der Rallye ist eine Fahrerbesprechung durchzuführen. Fahrer oder Beifahrer eines Teams sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme wird durch den Rallyeleiter eine Geldstrafe von EUR 100,- verhängt, bei wiederholter Nichtteilnahme erfolgt eine Meldung an die Sportkommissare, die eine Zeitstrafe verhängen.

2.3 KOMMUNIKATION

Offizielles schriftliches Dokument informativer Natur, welches entweder vom Rallyeleiter oder den Sportkommissaren herausgegeben wird.

2.4 KONTROLLZONEN

Als Kontrollzone wird der Bereich zwischen dem ersten gelben Kontrollschild und dem letzten beige Schild mit 3 Querstreifen bezeichnet.

2.5 MANNSCHAFT

Eine Mannschaft setzt sich aus 2 Personen an Bord jedes Fahrzeugs, einem Fahrer und einem Beifahrer, zusammen. Sofern nicht anders festgelegt, dürfen beide Mannschaftsmitglieder während der Rallye fahren, wobei beide im Besitz einer für das laufende Jahr und für die Rallye gültigen FIA-Fahrerlizenz und eines gültigen Führerscheins sein müssen.

Im Bereich der AMF: Zumindest der Fahrer muss einen gültigen Führerschein besitzen. Beifahrer, die keinen gültigen Führerschein besitzen, dürfen das Wettbewerbsfahrzeug in keinem Fall lenken.

Falls auf dem Nennformular kein Bewerber angeführt ist, übernimmt der Fahrer die Verantwortung des Bewerbers und muss dazu über beide Lizenzen verfügen. Bei Wettbewerben außerhalb ihres Landes müssen die Besatzungen eine internationale Versicherung abschließen, die ihre Rückführung, falls erforderlich, im Falle eines Unfalls abdeckt.

2.6 ENTSCHEIDUNG

Ein Dokument, welches von den Sportkommissaren herausgegeben wird, um ihre Entscheidung bzw. Erkenntnisse nach einer Anfrage, einer Anhörung oder Untersuchung bekannt zu geben.

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

2.7 FIA / AMF

Jede Erwähnung der AMF /FIA bezieht sich auf die jeweilige Rallyekommission.

2.8 ENDE DER RALLYE

Die Rallye endet mit dem Aushang der Endergebnisse. Der Wettbewerbsteil der Rallye endet an der letzten Zeitkontrolle.

2.9 ETAPPE

Jeder Teil der Rallye, welcher durch eine Übernacht-Sammelkontrolle unter parc fermé – Bestimmungen unterbrochen ist. Falls am Abend vor der 1. Etappe eine Super Special Stage durchgeführt wird, so wird dies als Sektion 1 der 1. Etappe angesehen.

2.10 MEDIAZONE

Eine Zone für die Medien vor der Zeitkontrolle am Eingang des Serviceparks, Remote-Servicezone oder Sammelkontrolle.

2.11 NEUTRALISATION

Zeit, während der die Mannschaften vom Veranstalter angehalten werden, aus welchen Gründen auch immer, wobei die Bestimmungen des parc fermé gelten.

2.12 MITTEILUNG

Ein offizielles schriftliches Dokument, das vom Rennleiter ausgestellt und veröffentlicht wird und den/die Teilnehmer über die Anwendung des vorliegenden Reglements und/oder der ergänzenden Bestimmungen der Rallye informiert.

2.13 PARC FERMÉ

Ein Bereich, zu dem nur bevollmächtigte Offizielle Zutritt haben und in dem jeder Eingriff, jede Überprüfung, Einstellung oder Reparatur am Fahrzeug verboten ist; ausgenommen es ist ausdrücklich in diesen Regulations oder in der Veranstaltungsausschreibung erlaubt.

2.14 VERBOTENES SERVICE

Die Verwendung oder die Annahme von jeglichen hergestellten Materialien (fest oder flüssig, ausgenommen vom Veranstalter ausgegebenen), Ersatzteilen, Werkzeugen oder Ausrüstungsgegenständen durch die Mannschaft, ausgenommen der an Bord des Rallyefahrzeuges mitgeführten, oder die Anwesenheit eines Teammitglieds wie in diesen Bestimmungen aufgeführt.

2.15 BESICHTIGUNG

Die Anwesenheit eines FIA gesetzten Fahrers und/oder Beifahrers oder eines Teammitgliedes ohne FIA Priorität, das für die betreffende Rallye nennen möchte, auf einer Sonderprüfung nach Bekanntgabe der Streckenführung, zu welcher Zeit auch immer.

2.16 ZEITPLAN FÜR BESICHTIGUNG

Zeitplan in der Veranstaltungsausschreibung mit den Zeiten, in denen sich die Teams mit der Rallyestrecke vertraut machen können.

2.17 SAMMELKONTROLLE / REGROUP

Vom Veranstalter vorgesehene Pause unter parc fermé-Bestimmungen mit Zeitkontrollen bei der Ein- und Ausfahrt, um einerseits den Zeitplan einzuhalten und andererseits die in Wertung verbliebenen Fahrzeuge wieder zusammenzuführen. Diese Pause kann für die Mannschaften unterschiedlich lang sein.

2.18 STRASSENABSCHNITT

Streckenteile, welche nicht für Sonderprüfungen verwendet werden.

2.19 ABSCHNITT DER RALLYE

Jeder Teil der Rallye, welcher durch eine Sammelkontrolle (Regroup) getrennt ist.

2.20 SERVICE

Jegliche Arbeiten an einem Wettbewerbsfahrzeug ausgenommen jene, welche lt. diesen Bestimmungen eingeschränkt sind.

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

2.21 SONDERPRÜFUNG

Geschwindigkeitsprüfung auf für die Öffentlichkeit gesperrten Straßen.

2.22 SUPER SPECIAL STAGE

Jede Variante einer Sonderprüfung, die in diesen Bestimmungen und im Detail in der Veranstaltungsausschreibung beschrieben und als solche im Zeitplan bezeichnet ist.

2.23 TEAM

Ein Team besteht aus dem Bewerber, der Mannschaft und aus dem Betreuungspersonal.

2.24 ZEITKARTEN

Karten für Zeiteinträge an den verschiedenen auf der Strecke vorgesehenen Kontrollstellen.

2.25 TECHNISCHE ZONE

Zone, welche - zur Durchführung von technischen Kontrollen durch die Technischen Kommissare - durch zwei Zeitkontrollen getrennt ist.

2.26 – 2.27 der FIA-RRSR nicht zutreffend

3. MEISTERSCHAFTEN & PUNKTE

3.1 PUNKTEVERGABE VON MEISTERSCHAFTSPUNKTEN

Für die ORM werden bei jeder Veranstaltung zur Staatsmeisterschaft Punkte aufgrund des Gesamtergebnisses und der Subklassenments „ORM-2WD“, „Junior Rallye“, „ORC“ und „ORC2000“ gemäß nachfolgender Tabelle vergeben:

1. Platz 25 Punkte	5. Platz 11 Punkte	9. Platz 7 Punkte	13. Platz 3 Punkte
2. Platz 18 Punkte	6. Platz 10 Punkte	10. Platz 6 Punkte	14. Platz 2 Punkte
3. Platz 15 Punkte	7. Platz 9 Punkte	11. Platz 5 Punkte	15. Platz 1 Punkt
4. Platz 12 Punkte	8. Platz 8 Punkte	12. Platz 4 Punkte	

Für die HRM und HRC werden bei jeder Veranstaltung zur Staatsmeisterschaft Punkte, getrennt für die jeweiligen Wertungsklassen, gemäß nachfolgender Tabelle vergeben:

1. Platz 25 Punkte	4. Platz 12 Punkte	7. Platz 6 Punkte	10. Platz 1 Punkt
2. Platz 18 Punkte	5. Platz 10 Punkte	8. Platz 4 Punkte	
3. Platz 15 Punkte	6. Platz 8 Punkte	9. Platz 2 Punkte	

Zusätzlich werden für die Platzierung bei der „Power Stage“ bei jeder Veranstaltung zur ORM die nachstehenden Zusatzpunkte in den Meisterschaftswertungen ORM, ORM 2WD, ORC, ORC2000, HRM und HRC vergeben:

1. Platz 3 Punkte	2. Platz 2 Punkte	3. Platz 1 Punkt
-------------------	-------------------	------------------

Bei der ersten und letzten Veranstaltung im Kalender 2022 werden zusätzlich für die Platzierung der „Power Stage“, nachstehende Zusatzpunkte in den Meisterschaftswertungen ORM, ORM 2WD, ORC, ORC2000, HRM und HRC vergeben:

1. Platz 5 Punkte
2. Platz 4 Punkte
3. Platz 3 Punkte
4. Platz 2 Punkte
5. Platz 1 Punkt

Austrian Motorsport Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamt.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

3.1 – 8. der FIA-RRSR nicht zutreffend

9. KRITERIEN FÜR PRIORITÄTSAHRER

9.1 FIA PRIORITÄTSAHRER

- Fahrer, die in einem der letzten 3 Jahre P1 Fahrer in der FIA-Rallye-Weltmeisterschaft waren.
- Fahrer, welche die WRC 2 Meisterschaft oder die WRC 3 Meisterschaft in den vergangenen drei Jahren gewonnen haben.
- Fahrer, die eine FIA Regional Rallye Meisterschaft in den letzten drei Jahren gewonnen haben.
- Fahrer, die im vergangenen Jahr die FIA European Rally Trophy gewonnen haben.

9.2 UMREIHUNG VON PRIORITÄTSAHRERN

Die Sportkommissare können einen FIA/AMF Prioritätsfahrer in der ursprünglichen Startreihenfolge so einordnen, wie sie es für gerechtfertigt halten, wenn dieser mit einem Fahrzeug teilnimmt, das nach Meinung der Sportkommissare seinen Vorteil aufgrund seines Status nicht rechtfertigt.

9.3 PRIORITÄTSAHRER DER AMF

9.3.1 Fahrer, die sich unter den:

- ersten Drei im Gesamtklassement der Österreichischen Rallye-Staatsmeisterschaft des Vorjahres platzieren konnten,
- ersten Drei im Gesamtklassement bei einem Lauf zur Österreichischen Rallye- Staatsmeisterschaft des Vorjahres platzieren konnten,
- ersten Zehn im Gesamtklassement bei einem Lauf zur Rallye-Weltmeisterschaft des Vorjahres platzieren konnten,
- ersten Fünf im Gesamtklassement bei einem Lauf zur Rallye-Europameisterschaft des Vorjahres der FIA platzieren konnten, sind ab dem Erreichen der o.a. Platzierung und im darauffolgenden Kalenderjahr nach der Verlautbarung der jeweils gültigen Liste durch das AMF-Sekretariat AMF-Prioritäts-Rallyefahrer.

9.3.2 Beim Erreichen einer höheren Priorität (FIA-Fahrer) erhält ein Fahrer ab Erreichen bis Ablauf derselben, den Status eines AMF-Prioritätsfahrers. Nach Ablauf der FIA-Priorität bleibt der Fahrer im darauf folgenden Jahr weiterhin AMF-Prioritäts-Rallyefahrer.

9.3.3 Der Nachweis über die Erfüllung der Qualifikationsbedingungen ist vom Fahrer unaufgefordert selbst schriftlich an das AMF-Sekretariat zu erbringen (offizielle Ergebnisliste).

10. CHARAKTERISTIK DER RALLYE

10.1 RALLYE GESTALTUNG

10.1.1 FAHRBAHNOBERFLÄCHE

Die Fahrbahnbeläge aller Sonderprüfungen müssen während einer Rallye gleichbleiben. Es ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung an die FIA zu stellen, wenn die Asphaltabschnitte bei einer Schotterrallye oder umgekehrt mehr als 10 % einer Sonderprüfungslänge betragen. Eine Super Special Stage kann unterschiedliche Fahrbahnbeläge haben.

Im Bereich der AMF erfolgt die Sonderfreigabe durch Genehmigung der Ausschreibung.

10.1.2 DAUER EINER RALLYE

Die Dauer einer Rallye kann in den unterschiedlichen Meisterschaften differieren. Die entsprechende Dauer ist in den Varianten und zusätzlichen Bestimmungen der betreffenden Meisterschaft angeführt. Es gibt keine minimale oder maximale Länge der Sonderprüfungen. Im Idealfall soll die Distanz von Sonderprüfungen zu Serviceparks oder außenliegenden Servicezonen nicht mehr als 80 km betragen.

10.1.3 Eine Sonderprüfung darf innerhalb einer Rallye vollständig höchstens zweimal befahren werden. Ausgenommen davon sind Super Special Stages und Rundkurse. Jeder Teil einer Sonderprüfung, der mehr als zweimal gefahren wird, muss die Zustimmung der FIA/AMF erhalten.

(Anmerkung: Ausnahmen können nach entsprechend begründeten und zeitgerecht eingebrachten Anträgen von der Rallye Kommission der AMF erteilt werden).

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

10.2 PROGRAMME FÜR RALLYES (ABLAUF)

Neben der Beachtung der nachfolgend angeführten Kriterien sind die Veranstalter aufgefordert, ihre eigene Rallyecharakteristik zu entwickeln und ihr/e eigene/s Rallyeprogramm / -strecke zu organisieren.

10.2.1 Der Zeitplan einer Rallye muss folgende Reihenfolge haben:

- Besichtigung
- Administration/Abnahme (kann auch schon vor dem Beginn der Besichtigung stattfinden)
- Technische Abnahme,
- Freies Training / Qualifying Sonderprüfung (falls zutreffend),
- Shakedown (falls vorhanden),
- Zeremonien-Start (falls zutreffend),
- Rallye,
- Ziel-Podium Zeremonie
- Siegerehrung

10.2.2 Rallyes zur ORM/HRM/ORC/HRC müssen als 2-Tagesveranstaltungen durchgeführt werden.

10.2.3 Veranstaltungen zur ORM/HRM/ORC/HRC müssen an einem Samstag oder an einem Sonntag enden.

10.2.4 Die Siegerehrung sollte innerhalb von 2 Stunden nach der Ankunft des letzten Fahrzeuges im parc fermé stattfinden.

10.2.5 Der Besichtigungszeitplan sollte sich bei Zweitagesveranstaltungen über max. 2 Tage (z.B. Do./Fr.) bzw. bei 1-Tagesveranstaltungen über max. 1 Tag (z.B. Fr.) erstrecken. Besichtigungsfahrten am Wochenende vor der Veranstaltung können vom Veranstalter in der Zusatzausschreibung erlaubt werden.

10.3 EINHALTUNG DES OFFIZIELLEN ZEITPLANS UND SPORTPROGRAMMS

10.3.1 Der Rallyeleiter muss die Einhaltung des Ablaufplans, ausgenommen in Fällen von „höherer Gewalt“, sicherstellen.

10.3.2 Unmittelbar vor und während der Durchführung der Rallye werden keine Einwände berücksichtigt, es sei denn, dies wurde vom Chief Safety Officer genehmigt.

10.4 GESCHWINDIGKEIT AUF ETAPPEN

Die Durchschnittsgeschwindigkeit auf Verbindungsetappen darf 55 km/h nicht überschreiten (Toleranz max. +5%).

11. OFFIZIELLE UND DELEGIERTE

11.1 SPORTKOMMISSARE

Das Kollegium der Sportkommissare (die Sportkommissare) muss bei ORM Läufen aus drei, bei „Nicht-ORM Läufen“ aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende wird von der AMF nominiert. Ein Sportkommissar kann vom Veranstalter (spätestens bei der Einreichung der Veranstaltungsausschreibung) vorgeschlagen werden. Es muss eine permanente Kommunikationsverbindung zwischen den Sportkommissaren und dem Rallyeleiter gegeben sein. Während des Verlaufes der Rallye muss sich zumindest ein Sportkommissar in der Umgebung der Rallyeleitung aufhalten.

11.2 FIA / AMF DELEGIERTE

Zumindest die nachfolgenden Delegierten können durch die FIA / AMF nominiert werden, und jeder Delegierte erstellt einen Bericht, über ihr/sein Aufgabengebiet.

11.2.1 FIA SPORTING DELEGIERTER

Der FIA Sporting Delegierte unterstützt den Rallyeleiter und alle anderen nominierten FIA Funktionäre und Delegierten. Er kann auch die Aufgabe des FIA Observers übernehmen.

11.2.2 FIA / AMF TECHNISCHER DELEGIERTER

Der Technische Delegierte arbeitet in Verbindung mit dem Rallyeleiter und ist gleichzeitig Chef der Technischen Kommissare und verantwortlich für alle technischen Angelegenheiten.

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

11.2.3 FIA SICHERHEITSDELEGIERTER

Dieser ist für die Kontrolle der Zuseher und Media Sicherheit verantwortlich. Er hat die Befugnis, den Start einer Sonderprüfung um maximal 30 Min. zu verzögern, wenn er der Ansicht ist, dass die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

11.2.4 FIA MEDIEN DELEGIERTER

Dieser ist verantwortlich für alle Medienfragen, einschließlich der Pre- und Post-Rallye Pressekonferenzen.

11.2.5 FIA MEDICAL DELEGIERTER

Dieser stimmt mit dem leitenden (Rallye) Arzt alle medizinischen Aspekte einschließlich der Pre-Rallye-Briefings ab.

11.2.6 FIA BEOBACHTER

Dieser bewertet alle Aspekte der Rallye und erstellt den entsprechenden FIA Bericht. [Die diesbezüglichen nationalen Berichte werden durch die Sportkommissare verfasst.](#)

11.3 TEILNEHMERVERBINDUNGSLEUTE (CRO)

Die grundsätzliche Aufgabe der CRO's ist es, den Bewerbern und Mannschaften Informationen oder Klarstellungen in Zusammenhang mit den Bestimmungen und dem Ablauf der Rallye zu erteilen. Bei jeder Rallye muss mindestens eine Fahrerverbindungsperson anwesend sein. Sie muss/müssen für die Bewerber/Mannschaften leicht erkennbar sein.

11.4 TECHNISCHE KOMMISSARE

Diese werden von der AMF nominiert. Ihr Einsatz und die dafür zu schaffenden Voraussetzungen am Veranstaltungsort sind vom Veranstalter mit dem Einsatzleiter der technischen Kommissare direkt und zeitgerecht im Vorfeld der Veranstaltung abzuklären.

12. ZUGELASSENE FAHRZEUGE

12.1 FAHRZEUGKLASSEN

KLASSEN	Fahrzeuge mit gültiger FIA Homologation oder Homologation einer ASN, Sicherheit laut aktuellem Anhang J
RC2	Rally2 (lt. FIA Anhang J 2022, Art.261) Rally2 Kit (VR4K) (lt. FIA Anhang J 2022, Art.260E) NR4 über 2000ccm (lt. FIA Anhang J 2019, Art.254) S2000-Rally, bis 2000 ccm Saugmotor (lt. FIA Anhang J 2013, Art.254A)
RGT	RGT lt. FIA Anhang J 2019, Art.256 RGT lt. FIA Anhang J 2022, Art.256 RGT mit nationaler Homologation einer FIA Mitglieds-ASN
RC3	Rally3, homologiert ab 01.01.2021 & lt. FIA Anhang J 2022, Art 260
RC4	Rally4 Saugmotor über 1390 bis 2000 ccm und Turbomotor über 927 bis 1333 ccm (Rally4 homologiert ab 01.01.2019 & lt. FIA Anhang J 2022, Art.260) (R2 homologiert vor 31.12.2018 & lt. FIA Anhang J 2018, Art.260) R3 Saugmotor +1600 bis 2000 ccm (VR3C) und Turbomotor über 1067 bis 1333 ccm (VR3C) (homologiert vor 31.12.2019 & lt. FIA Anhang J 2019, Art.260) R3 Turbomotor bis 1620 ccm / nominal (VR3T) (homologiert vor 31.12.2019 & lt. FIA Anhang J 2019, Art.260D) A bis 2000 ccm (lt. FIA Anhang J 2019, Art.255) N bis 2000 ccm (lt. FIA Anhang J 2019, Art. 254)
RC5	Rally5 Saugmotor bis 1600 ccm und Turbomotor bis 1333 ccm (Rally5 Fzg. homologiert ab 01.01.2019 lt. FIA Anhang J 2022, Art.260) Rally5 Saugmotor bis 1600 ccm und Turbomotor bis 1067 ccm (R1 Fzg. homologiert vor 31.12.2018 lt. FIA Anhang J 2018, Art.260)

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

KLASSEN	Fahrzeuge, die zwischen 01.01.1962 und 31.12.1981 hergestellt und homologiert wurden, einen gültigen FIA HTP (Historic Technical Passport) oder AMF Wagenpass Historic vorweisen können und den Bedingungen des Anhangs K 2022 der FIA und des Anhangs J der Periode, sowie dem Homologationsblatt des Fahrzeuges entsprechen.
6.1	-1600 ccm der Perioden F bis I (Klassen B1, B2, B3, C0, C1, C2, D0, D1, D2)
6.2	-2000 ccm der Perioden F bis I (Klassen B4, C3, D3)
6.3	+2000 ccm der Perioden F bis I (Klassen B5, C4, D4)
KLASSEN	Fahrzeuge, die zwischen 01.01.1982 und 31.12.1990 hergestellt und homologiert wurden, einen gültigen FIA HTP (Historic Technical Passport) oder AMF Wagenpass Historic vorweisen können und den Bedingungen des Anhangs K der FIA* und des Anhangs J der Periode, sowie dem Homologationsblatt des Fahrzeuges entsprechen.
6.4	-1.600 ccm der Perioden J (1/2), nur 2WD
6.5	+1.600 ccm der Perioden J (1/2), nur 2WD
6.6	-2.500 ccm, Allrad und +2.500 ccm der Perioden J (1/2), 2WD und Allrad
KLASSEN	Fahrzeuge mit gültiger bzw. abgelaufener Homologation, Sicherheit laut aktuellem Anhang J, bzw. entsprechend Gruppe H-Reglement der AMF sowie Fahrzeuge laut Serien-/M1-Reglement (lt. technischen Vorgaben der AMF 2022), akt. Reglement Open-N oder dem AMF Reglement für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben:
7.1	A +2000 ccm R4 (VR4) (lt. FIA Anhang J 2018, Art.260) HA, HN (inkl. WRC) +3200ccm (4WD+2WD) M1-LG1
7.2	HA, HN +2000 -3200 ccm Kit Cars +1600 Super1600
7.3	Kit Car bis 1600 ccm HA, HN bis 2000 ccm (2WD) M1-LG2 Dieselfahrzeuge
8	Open N (mit AMF - Wagenpass)
9	Fahrzeuge mit alternativen Antrieben
KLASSEN	Zusätzliche startberechtigte Fahrzeuge / Wertungsklassen können in der Veranstaltungsausschreibung, nach Zustimmung und Genehmigung durch die AMF, angeführt werden.
10	Fahrzeuge der Gruppe H der ASN's der FIA welche nicht in die Klassen 7.1 bis 7.3 eingereiht werden können (Diese Klasse wird für die AMF Meisterschafts- und Cup Bewerbe nicht gewertet und ist nur ausländischen Lizenznehmern vorbehalten)

* In Abänderung zum Anhang XI des Anhang K gilt:

- abnehmbares Lenkrad empfohlen, aber nicht vorgeschrieben.
- Entnahmekupplung für Kraftstoff empfohlen, aber nicht vorgeschrieben.
- Beschaffenheit der Kraftstoff- und Ölleitungen laut Bestimmungen des FIA-Anhang J der Periode.

Austrian Motorsport Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Für alle Fahrzeuge gilt:

Die Ausrüstungen der Fahrzeuge müssen den aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen der [FIA laut ISC/Anhang J \(Ausgenommen Sicherheitstanks siehe Art. 61.3.5\)](#) bzw. den von der AMF veröffentlichten Reglements entsprechen.

Die Verwendung eines FHR-Systems (z.B. HANS®) ist für die Teilnehmer aller Klassen vorgeschrieben; für Teilnehmer der Klassen 6.1 bis 6.3 dringend empfohlen!

Fahrzeuge mit Probe- oder Überstellungskennzeichen werden nicht zum Start zugelassen.

12.2 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- Fahrzeuge, welche als Kit-Cars und Super 1600 homologiert sind und einen Hubraum zwischen 1400 und 1600 ccm haben, können zugelassen werden, sofern sie auch mit dem Art. 255-6.2 „Gewicht“ des Anhang J übereinstimmen.
- Fahrer, die ein Rally2 Auto entsprechend Anhang J 2022, Art. 261, einsetzen, dürfen alte Teile verwenden, wenn sie um einen sog. Joker dafür angesucht haben (ausgenommen Betriebssicherheits- und Sicherheitsjoker).
- Fahrer mit einem Super2000-Rally Auto entsprechend dem Anhang J 2013, Art. 255A, dürfen abgelaufene Errata ohne Bestrafung einsetzen.
- Für S2000, Rally2 und RGT-Autos ist ein FIA Technical Passport vorgeschrieben (optional für Fahrzeuge, die in einem FIA-Cup oder -Trophy genannt sind).
- RGT-Autos laut Anhang J 2019, Art. 256 müssen einen gültigen FIA RGT Technical Passport haben.

Zweiradangetriebene Fahrzeuge mit einem Turbo-Dieselmotor mit einem nominellen Hubraum von weniger als 2000 ccm werden in den Gruppen A und N akzeptiert (FIA- und AMF-Homologationen).

12.3 der FIA-RRSR nicht zutreffend

13. REIFEN UND RÄDER ALLGEMEINES

13.1 FÜR ALLE FAHRZEUGE / TEILNEHMER

13.1.1 ÜBEREINSTIMMUNG

Alle Reifen müssen mit diesem Artikel in Zusammenhang mit den Punkten A bis D des aktuellen Anhang V der FIA RRSR (engl. Text) übereinstimmen.

Bei FIA Prädikatsveranstaltungen zur FIA ERC oder FIA ERT gelten für alle internationalen Klassen und die nationalen Klassen die Reifenbestimmungen der aktuellen FIA RRSR mit dem dazugehörigen Anhang V.

Fahrzeuge der historischen Klassen (HRM/HRC, Klassen 6.1 bis 6.6) sind davon ausgenommen.

13.1.2 FORMGEGOSSENE REIFEN

Händisches Schneiden des Laufflächenprofils ist erlaubt, allerdings muss dabei das aktuelle Schnittmuster der Hersteller eingehalten werden. Siehe FIA website „List of Cut Wet Patterns for Asphalt Tyres“

13.1.3 BEHANDLUNG VON REIFEN

Jede chemische Behandlung von Reifen ist verboten.

Jede Vorrichtung zum Erhitzen der auf der Felge montierten Reifen ist verboten. Sowohl montierte als auch nicht montierte Reifen dürfen in einem künstlich beheizten Bereich aufbewahrt werden, solange die Umgebungstemperatur 35° nicht übersteigt.

13.1.4 BARCODES

Jeder Reifen muss entweder:

- 2 gleiche aufvulkanisierte Barcode-Nummern aufweisen, die vom aktuellen FIA-genehmigten Barcode-Bereitsteller zugeteilt wurden (einer auf jeder Seite des Reifens / jeder Barcode mit verschiedener Farbe wie von der FIA vorgegeben), oder
- 1 einzelne aufvulkanisierte Barcode-Nummer aufweisen, die vom aktuellen FIA-genehmigten Barcode-Bereitsteller zugeteilt wurde.

Die Barcodes dienen der Kontrolle, dass diese Reifen nach Reifentausch auf einem bestimmten Fahrzeug verbleiben und dass Teilnehmer die maximal zugelassene Anzahl an Reifen nicht überschreiten. Der Barcode muss von der Außenseite des Fahrzeugs aus immer sichtbar sein. **Serienreifen mit E-Prüfzeichen sind weiterhin ohne Barcode zugelassen.**

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

13.1.5 ANZAHL DER REIFEN

Die Fahrer dürfen maximal die Anzahl der Reifen verwenden, die in den entsprechenden Meisterschaftsbestimmungen und in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung definiert ist.

13.1.6 VORRICHTUNGEN ZUR ERHALTUNG DER VOLLEN REIFENLEISTUNG

Die Verwendung jeglicher Vorrichtung, die es dem Reifen ermöglicht, seine Leistung bei einem im Vergleich zum atmosphärischen Druck gleichen oder geringeren Innendruck beizubehalten, ist verboten. Die Reifeninnenseite (der Platz zwischen der Felge und dem inneren Teil des Reifens) darf nur mit Luft gefüllt sein.

13.1.7 FELGEN

Jede Einrichtung, um die Reifen an die Felge zu klemmen, ist nicht zulässig.

13.1.8 REIFENMONTAGE

Der Maximaldruck für die Montage des Reifens auf die Felge beträgt 8 bar bei 20° C; dieser Druck muss dem Reifen ermöglichen, an der äußeren Wand der Felge zu halten.

13.1.9 ASPHALTREIFEN (TROCKEN UND NASS)

Zu jeder Zeit der Rallye muss die Profiltiefe der auf dem Fahrzeug montierten Asphaltreifen über mindestens 3/4 der Lauffläche wenigstens 1,6 mm aufweisen. Der Reifenhersteller muss dafür sichtbare Kontrollmarkierungen anbringen.

Bei FIA-Prädikatsläufen: Asphaltreifen müssen FIA Anhang V entsprechen und von der FIA homologiert sein. Wichtig: Es sind keine Reifen zulässig, die vor dem 05.01.2013 homologiert wurden. Fahrer dürfen weiterhin die zuvor homologierten Spezifikationen verwenden, solange das Profilmuster Anhang V entspricht.

Bitte beachten Sie die Liste der in Frage kommenden Asphaltreifen, die auf der FIA-Website veröffentlicht ist ([siehe Link – Related Documents](#)).

13.1.10 ASPHALTREIFEN FÜR SCHNEE

Wenn bei einer Rallye Spike Asphaltreifen erlaubt sind, müssen das Spikereglement und die Art der Überprüfung in der Veranstaltungsausschreibung angeführt sein.

13.1.11 SCHOTTERREIFEN siehe Anhang J.

13.1.12 SPIKE/SCHOTTERREIFEN FÜR SCHNEE

Wenn bei einer Rallye Spike Schotterreifen erlaubt sind, müssen das Spikereglement und die Art der Überprüfung in der Veranstaltungsausschreibung angeführt sein.

13.1.13 TYPE DER VERWENDETEN REIFEN

Die Marke der Reifen ist freigestellt.

13.1.14 RUNDERNEUERTE REIFEN

Bei allen Rallyes in Österreich ist die Verwendung von runderneuertem Reifen (auch rund-erneuerte Spikereifen) verboten.

13.2 – 13.6 DER FIA-RRSR nicht zutreffend

13.7 KONTROLLE

Zu jeder Zeit während der Rallye können Kontrollen zur Übereinstimmung der Reifen durchgeführt werden. Ein Reifen, der den Bestimmungen nicht entspricht, wird mit einer speziellen Markierung versehen und darf nicht mehr verwendet werden.

13.8 REIFENMARKIERUNGS- / KONTROLLZONEN

Bei der Ausfahrt aus einem genehmigten Servicepark und außenliegenden Servicezonen sowie am Start des Shakedown kann eine Rad-/Reifen-Markierungs/Barcodelesezone eingerichtet werden. Ausschließlich zum Zweck der Hilfestellung bei den Reifenmarkierungen hat ein Mitglied je Team Zugang zu dieser Zone.

Die Fahrer müssen ihr Fahrzeug anhalten und auf die Anweisungen der Technischen Kommissare/Funktionäre warten. Sollten keine Technischen Kommissare/Funktionäre anwesend sein, so kann die Mannschaft die Zone ohne stehen zu bleiben wieder verlassen. Eine Zone für die Überprüfung der Reifenmarkierungen kann bei Einfahrt in einen genehmigten Servicepark und bei außenliegenden Servicezonen eingerichtet werden.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

13.9 STRASSENABSCHNITTE

Wenn in einem Abschnitt (Sektion) keine Sonderprüfungen befahren werden, können auf Straßenabschnitten nicht registrierte Reifenprofile verwendet werden.

13.10 REIFENDRUCKANPASSUNG

Die Anpassung des Reifendrucks ist erlaubt:

- Wenn sich der Start zu einer Sonderprüfung für einen Teilnehmer um mehr als 13 Minuten verzögert.
- Im Regroup mit einer Dauer von mehr als 10 Minuten, wenn darauf eine Sonderprüfung oder eine Super Special Stage folgt.
- Nach der Reifenaufwärmzone vor einer Sonderprüfung.

13.11 REIFENDRUCK- UND TEMPERATURSENSOREN

Sensoren zur Messung des inneren Luftdrucks und der Temperatur der Reifen während der Fahrt sind erlaubt und werden dringend empfohlen. Wenn diese Sensoren verwendet werden, muss mindestens eine Warnleuchte vorhanden sein, um die Besatzung über einen wahrscheinlichen Defekt zu informieren. Sensoren zur Messung von Reifenkarkasse, Reifenmischung oder Felgentemperatur sind verboten.

13.12 ERSATZRÄDER

Die Fahrzeuge dürfen höchstens zwei Ersatzräder mitführen und müssen mindestens ein Ersatzrad mitführen, wenn dies im entsprechenden Artikel des Anhangs J für die betreffende Gruppe vorgesehen ist.

Jedes komplette, beim Service am Fahrzeug montierte oder im Fahrzeug mitgeführte Rad muss bis zum nächsten Servicepark oder der nächsten Reifenwechselzone am bzw. im Fahrzeug verbleiben. Kein komplettes Rad darf anderswo ein- bzw. ausgeladen werden, als in den Serviceparks und Reifenwechselzonen.

13.13 REIFENLIEFERANT AM STOPP EINER SONDERPRÜFUNG

Die Anwesenheit von Vertretern des/der von der FIA benannten Reifenlieferanten ist am Stopp von Sonderprüfungen erlaubt. An diesem Punkt können Sichtkontrollen und Temperaturmessungen durchgeführt werden und Daten in Bezug auf die Produkte des Unternehmens gesammelt werden. [In Österreich dürfen Vertreter von Reifenlieferanten und Teamvertreter am Stopp Sichtkontrollen oder berührunglose Temperaturmessungen durchführen, sofern in der Veranstaltungsausschreibung keine andere Regelung getroffen wird.](#)

13.14 VERFÜGBARKEIT DER REIFEN

Alle verwendeten Reifen bei Rallyes in Österreich, müssen handelsüblich erhältlich sein.

13.15 REIFEN FÜR HISTORISCHE FAHRZEUGE

Bei allen österreichischen Rallyes gelten die Bestimmungen gemäß Anhang K der FIA (E oder DOT Zeichen).

14.-15. FIA RRSR nicht zutreffend

16. MECHANISCHE KOMPONENTEN

16.1 MOTORENTAUSCH

16.1.1 Im Falle eines Motorschadens zwischen der technischen Abnahme und der ersten Zeitkontrolle darf der Motor gewechselt werden. Allerdings wird dafür über den Teilnehmer vom Rallyeleiter eine Zeitstrafe von 5 Minuten verhängt.

16.1.2 Mit oben genannter Ausnahme darf, nachdem ein Fahrzeug der technischen Abnahme vorgeführt wurde, bis zum Ende der Rallye der Motor und die Karosserie nicht mehr gewechselt werden.

16.2 TURBOLADER

16.2.1 Turbolader und Kompressor werden nachfolgend „Kompressor“ genannt.

16.2.2 Die gültigen Bestimmungen in Bezug auf den Luftbegrenzer und die Markierung (Art. 254-6.1 und 255-5.1.8.3 des Anhang J) [sowie die entsprechenden Definitionen / Reglements der AMF](#) sind anzuwenden.

AMF Austria Motorsport

16.2.3 Bei der technischen Abnahme vor dem Start werden der im Fahrzeug eingebaute Kompressor und alle Ersatzkompressoren für das Fahrzeug überprüft und verplombt.

16.2.4 Die Kompressoren werden zur ausschließlichen Verwendung in diesem Fahrzeug mit der Startnummer gekennzeichnet.

16.2.5 Alle verwendeten Kompressoren müssen von der technischen Abnahme vor dem Start bis zum Ende der Rallye verplombt bleiben, sodass die Technischen Kommissare ihre Übereinstimmung überprüfen können.

16.2.6 Die vorgenannten Bestimmungen sind auch für alle Fahrzeuge gültig, deren Kompressoren nicht mit einem Luftbegrenzer ausgerüstet sind. In diesem Fall müssen die Kompressoren zum Zwecke der Zählung markiert werden.

16.2.7 Für Rally2-Fahrzeuge muss das FIA „Boost Control System“ (Pop-off Ventil nach FIA Liste Nr.43) bei der technischen Abnahme überprüft und verplombt werden (Anhang J, Art. 261). Es muss bis zum Ende der Rallye verplombt bleiben und darf nur auf Anweisung des FIA Technical Delegate / Einsatzleiters der Technischen Kommissare geöffnet werden.

16.3 – 17 der FIA RRSR nicht zutreffend

18. ZUSÄTZLICHE FAHRZEUGANFORDERUNGEN

18.1 ON-BOARD KAMERAS

18.1.1 – 18.1.3 der FIA-RSR nicht zutreffend

18.1.4 Mit vorheriger Zustimmung des Bewerbers kann der Rallyeleiter dem offiziellen Fernsehen die Erlaubnis erteilen, den parc fermé über Nacht zu betreten, um die Bordkameras zu warten, vorausgesetzt, dass sie von einem Technischen Kommissar begleitet werden.

18.1.5 Die Halterungen der Kameras und Aufnahmegерäte müssen einer Verzögerung von 25g standhalten. Die Kameras dürfen nicht zwischen und/oder seitlich von Fahrer- oder Beifahrersitzen angebracht werden.

18.1.6 Jede Interferenz des Systems/der Systeme während der Rallye führt dazu, dass der Teilnehmer den Sportkommissaren gemeldet wird.

18.1.7 Handelsübliche Befestigung durch Saug- bzw. Magnetkraft ist nicht ausreichend. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erfolgt eine Bestrafung nach Ermessen der Sportkommissare.

18.2 TRACKING SYSTEM

Für ORM Veranstaltungen wird ein Tracking System dringendst empfohlen. Bei FIA-Meisterschaftsrallyes müssen alle Fahrzeuge mit einem vom Rallye-Veranstalter bereitgestellten Tracking-System ausgestattet sein. Es wird empfohlen, dass das Tracking-System aus der Technischen Liste Nr. 98 der FIA stammt: Rally Cars Tracking Systems. Die Verwendung eines Tracking Systems aus der Technischen Liste der FIA Nr. 98 „Rally Car Tracking Systems“ wird ab 2023 (für FIA-Meisterschaftsrallyes) verpflichtend sein. Der Einbau wird bei der technischen Abnahme überprüft. Anweisungen bezüglich der Abholung, der Rückgabe und des Einbaus werden von jedem Veranstalter herausgegeben. Jeder Eingriff an der/den Anlage(n) während der Rallye führt zu einer Meldung des betroffenen Bewerbers an die Sportkommissare.

18.3 GERÄUSCHPEGEL AUF SONDERPRÜFUNGEN

Aus Sicherheitsgründen ist eine Umgehungsleitung des Abgas-Schalldämpfers empfohlen, jedoch nur auf Sonderprüfungen, sofern dabei der Austritt der Auspuffgase gemäß Anhang J erfolgt und sofern bei Fahrzeugen mit einem Katalysator diese Gase durch diesen Katalysator geleitet werden. Auf Verbindungsetappen muss der Geräuschpegel jederzeit den Bestimmungen des Anhang J entsprechen.

18.4 KATALYSATOREN / PARTIKELFILTER

Fahrzeuge österreichischer Lizenznehmer und der Teilnehmer an der Österreichischen Rallye-Staatsmeisterschaft der AMF müssen mit einem Katalysator ausgerüstet sein (ausgenommen historische Fahrzeuge). Dieselbetriebene Fahrzeuge müssen mit einem Partikelfilter nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. Diese Filter müssen für eine Plombierung vorbereitet sein.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

19. STANDARDdokUMENTE

19.1 ALLGEMEINES

Die Veranstaltungsausschreibung ist vom Veranstalter unter Verwendung der aktuell gültigen AMF-Vorlage zu erstellen und spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der AMF zur Genehmigung einzureichen. Eine verspätete Einreichung hat die Verrechnung einer zusätzlichen Kalendergebühr zur Folge. Wird die Ausschreibung weniger als 30 Tage vor der Veranstaltung eingereicht, verdreifacht sich die Kalender - Lizenzgebühr. Die Ausschreibung muss ausdrücklich alle zusätzlichen Vorschriften und Bedingungen für die betreffende Rallye enthalten, welche wiederum mit den verschiedenen Reglementtexten vereinbar sein müssen. Jedes Dokument, das vor seiner Veröffentlichung die Genehmigung der AMF benötigt, darf ohne dieselbe nicht ausgegeben bzw. geändert werden.

Nur für FIA-Prädikatsläufe:

Das Format und die Vorgehensweise betreffend die folgenden Dokumente laut Anhang II der FIA RRSR müssen befolgt werden:

- Veranstaltungsausschreibung (elektronisches und/oder gedrucktes Format)
- Bulletins (elektronisches und/oder gedrucktes Format)
- Rally Guide 1 und / oder 2 (elektronisches Format)
- Zeitplan (elektronisches und/oder gedrucktes Format)
- Roadbook (gedrucktes Format)
- Zeitkarte (gedrucktes Format)
- Nennformular (elektronisches und/oder gedrucktes Format)
- Nennlisten (elektronisches Format)
- Starterlisten und Ergebnisse der Rallye (elektronisches und/oder gedrucktes Format)
- Mediensicherheitsbuch (elektronisches und/oder gedrucktes Format), optional

Offizielle Dokumente wie vorläufige und endgültige Klassifikationen und Ergebnisse, Bulletins und Entscheidungen müssen auf einer digitalen und/oder physischen offiziellen Aushangtafel zusammen mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung veröffentlicht werden.

Dokumente, die digital veröffentlicht wurden, dürfen nach Veröffentlichung auf der Homepage des Veranstalters nicht abgeändert/angepasst werden, solange Teilnehmer und Offizielle nicht informiert sind und die Änderungen/Anpassungen nicht gekennzeichnet sind. Alle Dokumente, die vor Veröffentlichung eine Genehmigung der FIA/AMF erfordern, dürfen ohne Freigabe durch die FIA/AMF nicht abgeändert werden.

19.2 ROAD BOOK/STRECKENPLAN

Alle Mannschaften erhalten ein Road Book, das die einzuhaltende vorgeschriebene Strecke genau beschreibt. Die Strecke im Road Book wird durch Streckenrichtungsdiagramme beschrieben. Zwischen den Diagrammen ist die verbindliche Streckenführung durch die vorhandenen Straßen und Wege bestimmt. Auf Sonderprüfungen kann der Veranstalter zu jeder Zeit Absperrungen oder Hindernisse an Stellen platzieren, an denen Teilnehmer während dem Besichtigen oder bei der ersten Durchfahrt von der Strecke wesentlich abgewichen sind. Alle durchgeführten Veränderungen sind den Teilnehmern vor dem Start der betroffenen Sonderprüfung bekannt zu geben.

Jede Abweichung von der einzuhaltenden Strecke führt zur Meldung an die Sportkommissare.

19.3 ZEITKARTEN

19.3.1 Jede Mannschaft ist verantwortlich:

- Für ihre Zeitkarten.
- Ihre Zeitkarte an jedem Kontrollpunkt vorzulegen und für die Richtigkeit der Eintragungen.
- Für alle Eintragungen in der Zeitkarte.

19.3.2 Nur der zuständige Funktionär ist berechtigt, die Zeiten auf der Zeitkarte einzutragen, mit Ausnahme der Felder, die mit „zur Verwendung durch den Teilnehmer“ gekennzeichnet sind.

19.3.3 Fehlt der Stempel/Aufkleber oder die Unterschrift einer Kontrollstelle oder der Zeiteintrag einer Zeitkontrolle oder wird die Zeitkarte den Funktionären nicht an jeder Kontrolle vorgelegt, so wird von dieser Mannschaft angenommen, dass sie an dieser Kontrollstelle aufgegeben hat. Diese Information wird vom Rallyeleiter am Ende des Abschnittes (Sektion) der Mannschaft mitgeteilt.

19.3.4 Jede Abweichung zwischen der Zeiteintragung in der Zeitkarte der Mannschaft einerseits und den offiziellen Rallyeunterlagen andererseits wird vom Rallyeleiter untersucht.



AMF Austria Motorsport

[19.3.5](#) Es bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen, für die Zeitkarten auch ein von den FIA Vorgaben abweichendes Format (z.B. A5 o.ä.) zu verwenden.

20. FIA RRSR nicht zutreffend

21. VERSICHERUNGSSCHUTZ

21.1 BESCHREIBUNG

Die Veranstaltungsausschreibung muss Einzelheiten zur vom Veranstalter abgeschlossenen Versicherungsdeckung enthalten. Die Polizza muss Bewerber, Promotor (*falls zutreffend*), Teilnehmer, die FIA- und AMF-Offiziellen und Offizielle der Rallye einschließen (Beschreibung der Risiken und Deckungssummen). Die Deckungssumme sollte in USD oder Euro angegeben werden. [In Österreich sind die Versicherungs-Vorgaben der AMF einzuhalten.](#)

21.2 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

[21.2.1](#) Die im Nenngeld enthaltene Versicherungsprämie muss eine angemessene Deckung der Haftpflicht gegenüber Dritten garantieren (Haftpflichtversicherung).

[21.2.2](#) Die Haftpflichtversicherung muss zusätzlich zu und unbeschadet eines jeden persönlichen Versicherungsschutzes eines Bewerbers oder juristischer Person, der/die an der Rallye teilnimmt, bestehen.

[21.2.3](#) Der Versicherungsschutz muss zumindest ab Beginn für den Shakedown und dann für alle Bewerber, die ab Tag 1 bis Ende der Rallye oder bis zum Ausfall oder der Disqualifikation innerhalb des offiziellen Zeit- und Streckenplanes fahren, bestehen. Fahrzeuge, die ausgefallen sind und am Tag 2 wieder starten, werden nicht als endgültig ausgefallen betrachtet.

21.3 AUSSCHLUSS VON DER DECKUNG

Servicefahrzeuge und Fahrzeuge für das Besichtigen der Sonderprüfungen werden, auch wenn sie besondere, vom Veranstalter herausgegebene Schilder tragen, nicht als Teilnehmer der Rallye betrachtet und sind daher durch die Versicherungspolizza der Veranstaltung nicht gedeckt.

21.4 HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. Andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilender Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt „Parteien“ genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die „Parteien“ eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die „Parteien“ von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die „Parteien“ unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den „Parteien“, daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber den für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer, die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere alle typischen und vorhersehbaren Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

21. 5 SCHIEDSVEREINBARUNG

a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.

c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht, einen Schiedsstreit zu beginnen, einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite ihren Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt, wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gilt für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffene Schiedsrichter abzuempfehlen.

f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.

h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

22. NENNVERFAHREN

22.1 EINREICHUNG DER NENNFORMULARE

Jeder FIA / ASN Lizenznehmer, welcher an einer Rallye teilnehmen will, muss das Nenngeld und das komplett ausgefüllte Nennformular vor dem Nennschluss, welcher in der Veranstaltungsausschreibung angeführt ist, an den Veranstalter senden. Stellt ein Veranstalter ein online Nennsystem zur Verfügung, entfällt die Übersendung des Originalnennformulare. Die Unterschriften von Bewerber, Fahrer und Beifahrer sind in jedem Fall bei der administrativen Abnahme zu leisten. Durch die Übermittlung einer (online) Nennung an den Veranstalter entsteht zwischen Teilnehmer und Veranstalter ein bindender Vertrag über die Teilnahme, welcher u.a. die gleichzeitige Fälligkeit des Nenngeldes zur Folge hat. Eine online Nennung kann nur dann akzeptiert werden, wenn sie nach dem in der Veranstaltungsausschreibung beschriebenen System übermittelt wird. Dem Nennformular muss eine Kopie der gültigen Teilnehmerlizenz beigefügt werden.

22.2 ÄNDERUNGEN AM NENNFORMULAR

Ein Teilnehmer kann das auf dem Nennformular angeführte Fahrzeug bis zum Beginn der technischen Abnahme gegen ein Fahrzeug derselben Klasse ersetzen.

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@eamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

22.3 ASN GENEHMIGUNG

Ausländische Bewerber, Fahrer und Beifahrer, benötigen eine Genehmigung ihrer ASN gemäß Art. 3.9.4 ISC.

22.4 AUSTAUSCH BEWERBER UND/ODER MANNSCHAFT

Ein Wechsel des Bewerbers ist bis zum Nennschluss erlaubt. Nur ein Bewerber, der bereits eine Nennung für diese Veranstaltung abgegeben hat, darf dieses Ersuchen einbringen.

Nach dem Nennschluss kann ein Mannschaftsmitglied ausgetauscht werden mit Zustimmung:

- des Veranstalters: bis zum Beginn der Dokumentenabnahme
- der Sportkommissare: ab Beginn dieser Abnahme bis zum Aushang der Startliste

Nach Nennschluss kann nur die FIA / AMF den Austausch beider Mannschaftsmitglieder oder des Bewerbers genehmigen.

22.5 PFLICHTEN BEWERBER / MANNSCHAFT

Durch die Unterzeichnung auf dem Nennungsformular unterwerfen sich sowohl der Bewerber als auch die Mannschaftsmitglieder der Sportgerichtsbarkeit, die im ISC der FIA und dessen Anhängen aufgeführt ist, sowie den vorliegenden Bestimmungen und den Bestimmungen der Veranstaltungsausschreibung.

23. NENNSCHLUSS

23.1 EINHALTUNG DES NENNSCHLUSSES

Der Nennschluss für jede einzelne Rallye ist einzuhalten, unabhängig von Einschreibefristen für Meisterschaften.

23.2 NENNSCHLUSS

Der reguläre Nennschluss darf nicht später als 2 Wochen vor dem Start der Rallye liegen.

23.3 NENNLISTE

Die Nennliste muss mindestens 48 Stunden vor dem Start der Rallye veröffentlicht und an die AMF übermittelt werden, um die Versicherungsdeckung zu aktivieren.

24. NENNGELDER

24.1 ANNAHME EINER NENNUNG

Eine Nennung wird nur angenommen, wenn sie vom Nenngeld in voller Höhe begleitet ist.

24.2 NENNGELDRÜCKERSTATTUNG

Das Nenngeld wird vollständig zurückgezahlt:

- an Bewerber, deren Nennung abgelehnt wurde;
- wenn die Rallye nicht stattfindet.

24.3 TEILWEISE NENNGELDRÜCKERSTATTUNG

Das Nenngeld kann zu den in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführten Bedingungen teilweise rückerstattet werden.

25. KLASSEN

25.1 KLASSENUMSTUFUNGEN

Wenn bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug nicht der Gruppe und/oder Klasse entspricht, für die es genannt wurde, kann dieses Fahrzeug auf Vorschlag des FIA Technical Delegate oder des Einsatzleiters der Technischen Kommissare durch die Sportkommissare in die passende Gruppe und/oder Klasse eingereiht werden.

26. FIA RRSR nicht zutreffend

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

27. STARTNUMMERN UND WERBUNG

27.1 ALLGEMEINES

27.1.1 Der Veranstalter stellt jeder Mannschaft Startnummern und -schilder zur Kennzeichnung zur Verfügung, die vor der Technischen Abnahme wie vorgeschrieben am Fahrzeug angebracht werden müssen.

27.1.2 Jede Werbung innerhalb dieser Kennzeichnung (Veranstaltungswerbung) ist zwingend vorgeschrieben und kann von den Teilnehmern nicht abgelehnt werden. An diesen Schildern sind keine Veränderungen erlaubt.

27.2 FRONTTÜRSCHILDER

27.2.1 Zwei Startnummernschilder für die Vordertüren, 15 x 15 cm / neben Veranstaltungsschild 50 x 15 cm.

27.2.2 Jedes Startnummernschild muss horizontal an der Vorderkante jeder Vordertür angebracht werden, mit der Nummer auf der vorderen Seite. Die Oberseite des Schildes muss sich zwischen 7 cm und 10 cm unterhalb der Fenster-Unterkante befinden.

27.2.3 In einem Bereich von 10 cm rund um dieses Schild darf keine weitere Beschilderung außer dem Farbschema des Fahrzeuges, angebracht werden.

27.3 HECKSCHEIBE

Optional kann ein Heckscheibenschild mit max. 30 cm Breite und 10 cm Höhe in der Mitte der Unterseite der Heckscheibe angebracht werden.

Eine angrenzende Fläche von 15x15 cm beinhaltet eine orangefarbige (PMS 804), fluoreszierend 14 cm hohe Startnummer auf einem klaren Hintergrund (schwarze Umrandung optional). Diese Nummern können reflektierend sein und müssen von hinten in Augenhöhe lesbar sein.

27.4 SEITENSCHIEBEN / KAROSSERIE

Zwei Startnummern seitlich am Fahrzeug, vorzugsweise auf der hintersten Seitenscheibe, welche eine Höhe von mindestens 20 cm und eine Strichstärke von 2,5 cm aufweisen und orangefarbig (z.B. RAL 2003) sein müssen. Eine fluoreszierende Ausführung wird empfohlen. Diese Nummern können auch schwarz unterlegt sein.

27.5 DACHSCHILDER

27.5.1 Ein 50 cm breites und 52 cm hohes Schild für das Dach, wobei das obere Ende zur Vorderseite des Fahrzeuges zeigen muss. Auf diesen Schildern sind matt-schwarze Startnummern, 5 cm breit und 28 cm hoch, auf einem matt weißen Hintergrund, der 50 cm breit und 38 cm hoch ist, angebracht.

27.5.2 Jede Veranstalterwerbung muss auf einer Fläche von 50 cm (Breite) und 14 cm (Höhe) oberhalb oder unterhalb dieser Startnummer angebracht sein.

27.5.3 Es liegt im Ermessen des Veranstalters, den Teilnehmern Dachschilder zur Verfügung zu stellen.

27.6 HAUBENSCHILD / RALLYESCHILD

Ein Rallyeschild, das in ein 43 cm breites und 21,5 cm hohes Rechteck passt und auf dem mindestens die Startnummer und der vollständige Name der Rallye angeführt sind. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, den Teilnehmern Haubenschilder zur Verfügung zu stellen.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

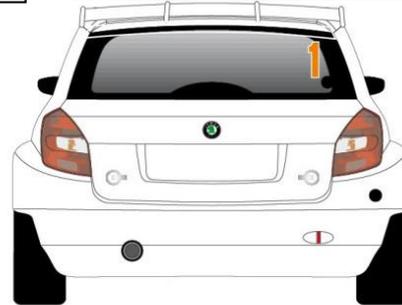
AMF Austria Motorsport

STARTNUMMERN & WERBEFLAECHEN
FRONTSCHIEBE lt. Art.29.1 national



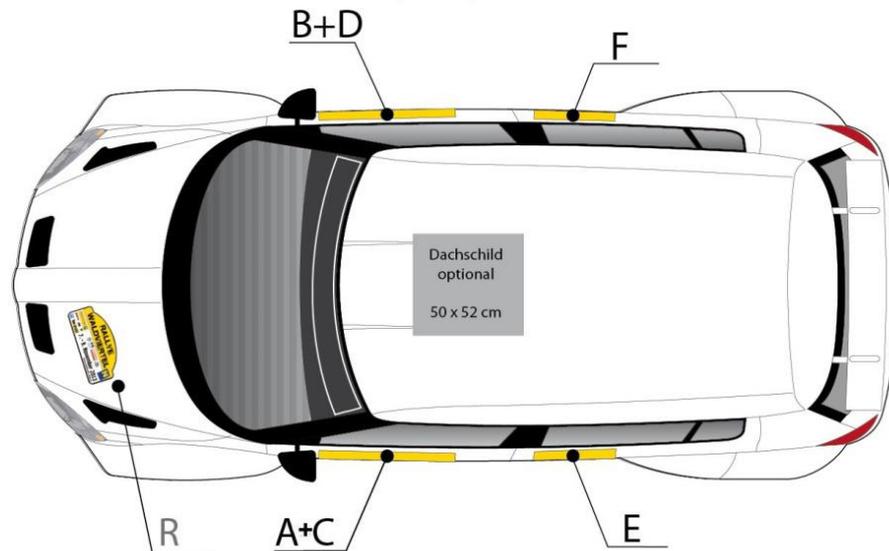
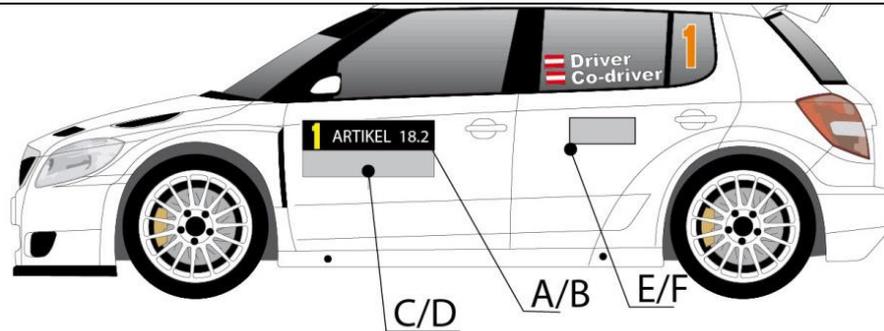
STARTNUMMERN Art. 27.2

HECKNUMMER lt. Art. 27.3



SEITENSCHIEBEN Art. 27.4

Nr. nach Art. 27.4 kann bei Hist. Fahrzeugen auch an den vorderen Seitenscheiben in Nähe der B-Säule angebracht werden.



A/B Startnummer + Veranstalterwerbung verpflichtende Größe 65 x 15 cm

Rallyschild (optional) maximal 43 x 21,5 cm

C/D zusätzliche Veranstalterwerbung maximal 50 x 15 cm

E/F zusätzliche Veranstalterwerbung 30 x 15

weitere Werbeflächen können vom Veranstalter in der Zusatzausschreibung definiert werden
eine nachträgliche Erweiterung der in der Zusatzausschreibung angeführten Werbeflächen ist nicht zulässig.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamt.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



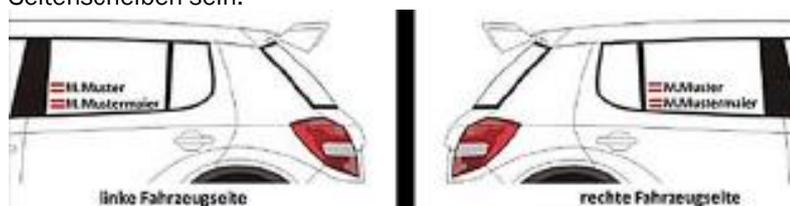
AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

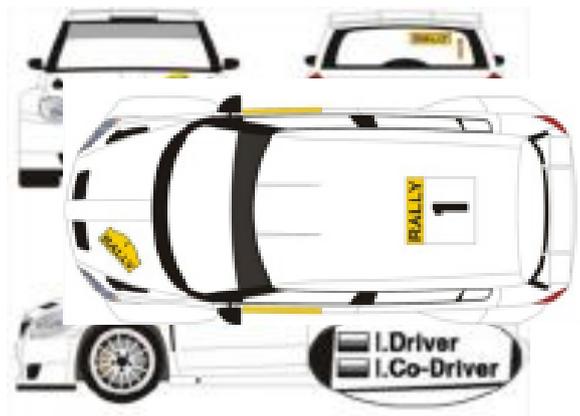
28. FAHRER- UND BEIFÄHRERNAMEN

28.1 HINTERE SEITENSCHIEBEN

Der jeweils erste Buchstabe des Vornamens und die Nachnamen des Fahrers und des Beifahrers, zusammen mit den Nationalflaggen der ASN, von welcher er seine Lizenz erhalten hat, müssen auf den hinteren Seitenscheiben unter folgenden Richtlinien angebracht sein: In weiß, Helvetica, Anfangsbuchstaben großgeschrieben, restliche Buchstaben in Kleinschrift. Höhe 6 cm (Großbuchstaben), Strichstärke: 1,0 cm. Der Fahrername muss der obere Name auf beiden Seitenscheiben sein.



28.2 TÜRSCHILDER / NUMMERN / NAMEN



OPTIONAL	 ORM 4WD
	 ORM 2WD
	 ORC
	 HRM
	 HRC
FARBCODE u./od. LOGO BEWERB	
Fläche max. 15x15 cm mögliche Positionen lt. Skizze	
Farbwahl durch den Veranstalter.	

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

29. WERBUNG

29.1 Den Teilnehmern ist das Anbringen jeglicher Art von Werbung an ihren Fahrzeugen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- sie muss nach den nationalen gesetzlichen und sportrechtlichen Bestimmungen sowie nach den FIA Bestimmungen erlaubt sein,
- sie darf nicht anstößig sein,
- sie darf nicht politischer oder religiöser Natur sein,
- sie muss den Startnummernbestimmungen entsprechen
- darf die Sicht der Fahrer durch die Scheiben nicht behindern
- sie muss mit den Vorgaben des Artikel 10.6.2 des ISC übereinstimmen.

In Abänderung des Art.16.7 ISG ist bei österreichischen Rallyes an der Frontscheibe ein 15 cm breiter Streifen für Werbung zulässig.

29.2 Der Name eines Automobilherstellers darf im AMF Bereich Teil des Veranstaltungsnamens und/oder der verbindlichen Veranstaltungswerbung sein (ausgenommen FIA-Prädikatsveranstaltungen). In der Veranstaltungsausschreibung ist im Anhang der Veranstaltungswerbung folgender Satz hinzuzufügen: Sollte ein Team den im Veranstaltungsnamen beinhalteten Automobilhersteller als Gegenwerbung zu der von ihm genannten Fahrzeugmarke sehen, ist es berechtigt, diesen mittels eines vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Aufklebers abzudecken.

29.3 Der Text jeder vorgeschriebenen Veranstaltungswerbung muss in der Veranstaltungsausschreibung oder in einem offiziellen Bulletin **spätestens mit der Nennbestätigung** der Rallye deutlich erkennbar bekanntgegeben werden.

29.4.FREIWILLIGE VERANSTALTERWERBUNG

29.4.1 Der Veranstalter kann die Bewerber auffordern, eine freiwillige Werbung anzubringen. Wenn diese Werbung von einem Bewerber abgelehnt wird, darf das Nenngeld dafür maximal verdoppelt werden. In jedem Fall ist dieser zusätzliche Betrag auf € 2.000,- limitiert.

29.4.2 Das Geschäftsfeld eines Sponsors für eine freiwillige Veranstalterwerbung muss vom Veranstalter immer bekanntgegeben werden. Für eine freiwillige Veranstalterwerbung, die sich auf eine Automobilmарke, Reifen, Kraftstoff oder Öl bezieht, kann dem Bewerber kein zusätzliches Nenngeld in Rechnung gestellt werden, wenn dieser diese Werbung ablehnt.

29.4.3 Bewerber, die eine freiwillige Veranstalterwerbung akzeptieren, müssen die in einem Anhang zur Veranstaltungsausschreibung aufgeführte Fläche dafür freihalten, diese darf aber nicht mehr als doppelt so groß wie die Fläche für die verpflichtende Werbung sein. An der Werbung sind keine Veränderungen erlaubt.

29.4.4 Die Flächen der freiwilligen Veranstalterwerbung müssen in der Veranstaltungsausschreibung definiert sein. Angaben der Werbepartner sind **spätestens mit der Nennbestätigung** mittels Durchführungsbestimmung (deutlich erkennbar) zu veröffentlichen.

29.5. FIA RRSR nicht zutreffend

30. ADMINISTRATIVE ABNAHME

30.1 ZEITPLAN

Fahrer und Beifahrer, die an der Rallye teilnehmen, müssen sich bei der administrativen Abnahme entsprechend dem Zeitplan in der Veranstaltungsausschreibung einfinden. Strafen für Verspätungen sind in der Veranstaltungsausschreibung detailliert angeführt.

30.2 ERFORDERLICHE DOKUMENTE

Bei der administrativen Abnahme werden die folgenden gültigen Originaldokumente geprüft:

- Lizenzen: von Bewerber, Fahrer- und Beifahrer
- Führerscheine: **von Fahrer**
- Personaldokumente: von Fahrer und Beifahrer
- ASN-Startgenehmigung (Auslandsstartgenehmigung): für ausländische Bewerber, Fahrer und Beifahrer
- Nennformular: Vervollständigung und Überprüfung der Angaben
- Fahrzeugpapiere (Typenschein & Zulassungsschein).

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Weitere Dokumente, die ein Veranstalter überprüfen möchte, müssen in der Veranstaltungsausschreibung definiert sein (z.B. Fahrzeugversicherung).

31. TECHNISCHE ABNAHME VOR DEM START

31.1 ALLGEMEINES

31.1.1 Die Fahrzeuge können von einem Repräsentanten des Teams vorgeführt werden, sofern dies nicht in der Veranstaltungsausschreibung anders festgelegt wurde.

31.1.2 Bei der techn. Abnahme müssen die Teilnehmer die Helme und FIA geprüften FHR Systeme vorlegen. Die Kleidungsstücke, die dem FIA Standard 8856-2000 oder 8856-2018 entsprechen müssen, werden in Übereinstimmung mit dem Anhang L zum ISC, Kapitel III, während der Veranstaltung stichprobenartig überprüft.

31.1.3 Wenn es in den relevanten Regional Championship Regulations vorgegeben ist, sind die Fahrzeuge mit demontiertem Unterfahrschutz zum Anbringen der Plomben an Getriebe und Differential vorzuführen. Zur Gewichtsfeststellung ist der Unterfahrschutz mitzuführen.

31.1.4 Die Mannschaft muss das vollständige original FIA- oder AMF-Homologationsblatt des betreffenden Fahrzeuges vorweisen.

Anmerkung: *Seit 2020 AMF Wagenpass oder FIA Goldbook oder Wagenpass einer ausländischen ASN für alle Fahrzeuge erforderlich.*

31.1.5 Die Technischen Kommissare werden verlangen, dass das Fahrzeug identifiziert werden kann und Fahrgestell und Zylinderkopf markieren.

31.1.6 Wenn bei der technischen Abnahme von den Technischen Kommissaren Plomben an Bauteilen angebracht wurden, dürfen während der gesamten Rallye nur diese verplombten Bauteile verwendet werden. Alle verplombten Teile müssen in diesem versiegelten Zustand verbleiben.

31.1.7 Falls bei der technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug nicht den technischen und/oder Sicherheitsbestimmungen entspricht, muss das Fahrzeug reglementkonform gemacht werden und zu der Zeit und an dem Ort, wie es in der Veranstaltungsausschreibung festgelegt ist, neuerlich zur Abnahme vorgeführt werden.

Sollte das Fahrzeug weiterhin nicht entsprechen, können die Sportkommissare auf Vorschlag des FIA Technical Delegate oder Einsatzleiters der Technischen Kommissare den Start verweigern.

31.1.8 Gewichtskontrollen

Bei jeder Veranstaltung zur Österreichischen Rallye Staatsmeisterschaft (ORM) sind Gewichtskontrollen an den Wettbewerbsfahrzeugen durchzuführen. Bei der technischen Abnahme steht den Teilnehmern eine Waage zur Verfügung. Die Gewichtskontrollen werden stichprobenartig bei der technischen Abnahme und während der Veranstaltung durchgeführt. Der Veranstalter hat im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter der Technischen Kommissare die dazu notwendige Fläche sowie die Infrastruktur (Stromanschluss, Beleuchtung, etc.) zur Verfügung zu stellen. Sollten die örtlichen Gegebenheiten oder technische Probleme eine oder mehrere Gewichtskontrollen nicht möglich machen, sind die Sportkommissare darüber vom Einsatzleiter der Technischen Kommissare rechtzeitig zu informieren.

31.2 ZEITPLAN

Ein Zeitplan für die technische Abnahme, einschließlich Verplomben von Bauteilen und Kontrolle der Fahrzeuggewichte, muss in der Veranstaltungsausschreibung oder in einer Durchführungsbestimmung (DF) ausgegeben werden.

32. KONTROLLEN WÄHREND DER RALLYE

32.1 ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN

Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen einschließlich Kleidung sowie an den Fahrzeugen selbst können zu jeder Zeit während der Rallye inkl. Shakedown, freiem Training-, Qualifikation-Sonderprüfung (wenn vorhanden) nach freiem Ermessen und unter Anleitung des FIA Technical Delegate oder des Einsatzleiters der Technischen Kommissare mit Wissen der Sportkommissare durchgeführt werden.

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

32.2 VERANTWORTLICHKEIT DES BEWERBERS

32.2.1 Der Bewerber ist für die technische Übereinstimmung seines Fahrzeugs während der gesamten Veranstaltung verantwortlich und muss die relevanten offiziellen Fahrzeugdokumente vorweisen können.

32.2.2 Der Bewerber ist dafür verantwortlich, dass angebrachte Markierungen ([siehe Artikel 31.1.6, 16](#)) von der technischen Abnahme vor dem Start bis zum Ende der Rallye, oder bis es erlaubt wird, diese Markierungen zu entfernen, erhalten bleiben. Das Fehlen einer Markierung führt zu einer Meldung an die Sportkommissare.

32.2.3 Der Bewerber ist außerdem selbst dafür verantwortlich, dass jedes von einer Überprüfung betroffene Teil wieder ordnungsgemäß eingebaut ist.

32.2.4 Jegliche festgestellte Fälschung, insbesondere das Vorweisen einer Markierung als ursprünglich, die aber ausgebessert ist, führt zu einer Meldung an die Sportkommissare, die [Strafen bis zur Disqualifikation verhängen können](#).

33. SCHLUSSABNAHME

33.1 PARC FERMÉ AM ENDE DER RALLYE

33.1.1 Nach den Zielformalitäten müssen die Fahrzeuge in einen parc fermé eingebracht werden und dort verbleiben, bis dieser durch die Sportkommissare geöffnet wird.

33.1.2 Die provisorischen Ergebnisse sollen zu dem Zeitpunkt, der in der Veranstaltungsausschreibung (oder in einer Durchführungsbestimmung) festgelegt ist, ausgehängt werden. Der Zeitpunkt des Aushanges soll sobald wie möglich nach Durchfahrt des letzten Fahrzeuges durch die letzte Zeitkontrolle gewählt werden. Die Schlussabnahme muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sein.

33.2 AUSWAHL DER FAHRZEUGE

Eine vollständige und eingehende Untersuchung eines Fahrzeugs bei der Schlusskontrolle, einschließlich dessen Zerlegung, kann nach alleinigem Ermessen der Sportkommissare von Amts wegen oder infolge eines Protests oder auch durch Empfehlung des Rallyeleiters und/oder des Einsatzleiters der Technischen Kommissare an die Sportkommissare veranlasst werden.

33.3 HOMOLOGATIONSBLATT

Das vollständige original FIA-Homologationsblatt und andere notwendige Zertifikate (wie z.B. Käfigzertifikat) müssen bei der Schlusskontrolle verfügbar sein. [Bei Fahrzeugen mit einer nationalen Homologation müssen die originalen ASN Dokumente bereitgehalten werden](#).

34. FAHRERVERHALTEN

34.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

34.1.1 Die Mannschaften müssen sich zu jeder Zeit sportlich verhalten.

34.1.2 Solange die Fahrzeuge den parc fermé Bestimmungen (Art. 63.1) unterliegen, dürfen sie nur durch die Mannschaft und Offizielle bewegt werden. Zu allen anderen Zeiten darf ein Fahrzeug durch jede Person per Hand geschoben werden. Anders als aus eigener Kraft und mit der Hand, ist jede andere Form der Bewegung eines Fahrzeuges verboten oder wie in diesen Bestimmungen anderweitig erlaubt. Ausnahmsweise darf ein Fahrzeug auf Sonderprüfungen geschoben oder gezogen werden, um es auf die Strecke zurückzubringen oder die Strecke frei zu machen.

34.1.3 „Showfahrten“ ([durchdrehende Reifen, etc.](#)) dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies in der Veranstaltungsausschreibung erlaubt ist.

34.1.4 Die Fahrer müssen immer in Fahrtrichtung der Sonderprüfung fahren (ausgenommen ist lediglich das Wenden des Fahrzeuges).

34.1.5 Auf Streckenabschnitten auf öffentlichen Straßen und am Start einer Sonderprüfung darf ein Wettbewerbsfahrzeug nur auf vier frei drehenden Rädern und Reifen gefahren werden. Fahrzeuge, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, werden als „ausgefallen“ gemäß Art. 54 angesehen. Darüber hinaus können die Sportkommissare weitere Strafen verhängen.

34.1.6 Das Fahren während des Wettbewerbs mit einer stark beschädigten Windschutzscheibe, die die Sicht des Fahrers erheblich beeinträchtigt, ist verboten. Der betreffenden Mannschaft kann nach Anordnung der Sportkommissare die Fortsetzung des Bewerbs untersagt werden. Nach Reparatur kann die Mannschaft falls anwendbar unter Art. 54 wieder starten, falls anwendbar.



AMF Austria Motorsport

Das Fahren ohne eingebaute Windschutzscheibe ist auf Sonderprüfungen erlaubt, wenn beide Mannschaftsmitglieder Schutzbrillen laut EN 1938-Spezifikation oder Vollvisierhelme mit geschlossenem Visier verwenden.

In jedem Fall kann die Polizei ein Fahrzeug entsprechend der nationalen Verkehrsbestimmungen anhalten und an der Weiterfahrt hindern.

34.2 WÄHREND DES BESICHTIGENS UND/ODER DEM SHAKEDOWN

34.2.1 Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass das Besichtigen der Sonderprüfung kein Training ist. Alle Straßenverkehrsbestimmungen des Landes, in welchem die Rallye stattfindet, müssen strikt beachtet werden, und die Sicherheit und die Rechte der anderen Verkehrsteilnehmer müssen berücksichtigt werden - auch während der Zeitfenster des Besichtigens und des Shakedown.

34.2.2 Ein Überschreiten der Geschwindigkeitsbeschränkungen während des Besichtigens und/oder auf der Verbindungsstrecke zum Shakedown führt zu einer Geldstrafe durch den Rallyeleiter wie folgt: **Pro km/h über der erlaubten Geschwindigkeit (festgestellt durch Polizei, Trackingsystem, Sachrichter): Alle Fahrer: € 10.-**

Jede derartige Anwendung des Reglements durch den Rallye-Leiter wird dem betroffenen Teilnehmer mitgeteilt.

Darüber hinaus werden bei Rallyes in Österreich Geschwindigkeitsüberschreitungen während des Besichtigens und/oder auf den Verbindungsetappen mit Disqualifikation der Mannschaft geahndet, wenn diese das Tempolimit um

- mehr als 20 km/h im Ortsgebiet und
- mehr als 40 km/h außerhalb des Ortsgebietes überschreitet.

34.2.3 Andere Verkehrsübertretungen während des Besichtigens werden mit einer Geldstrafe durch die Sportkommissare gemäß Art. 34.3.4 geahndet.

34.2.4 Die Höhe dieser Geldstrafen ist unabhängig von einer von der Polizei auferlegten Geldstrafe.

34.2.5 Im Falle eines zweiten Verkehrsverstoßes während der Besichtigung bei derselben Rallye wird die Geldstrafe verdoppelt.

34.2.6 Weitere Verstöße gegen die Besichtigungsbestimmungen werden auf Grund eines Berichtes des Rallyeleiters von den Sportkommissaren wie folgt geahndet:

- a) 1. Verstoß gegen das Besichtigungsverbot außerhalb der in der Veranstaltungsausschreibung / Nennbestätigung angeführten Besichtigungszeiten: 3 Minuten Zeitstrafe
- b) 2. Verstoß gegen das Besichtigungsverbot außerhalb der in der Veranstaltungsausschreibung / Nennbestätigung angeführten Besichtigungszeiten: Nichtzulassung zum Start

34.2.7 Wird für die Besichtigung vom Veranstalter ein „Tracking System“ zur Verfügung gestellt, so muss dieses permanent aktiv geschaltet sein. Ein inaktiv geschaltetes System führt zu einer Zeitstrafe von 20 Sekunden für den ersten Verstoß und 40 Sekunden für den 2. Verstoß, ausgesprochen durch den Rallyeleiter und zusätzlich Meldung an die Sportkommissare.

34.3 GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNGEN BEI DER RALLYE / STRASSENVERKEHRSBESTIMMUNGEN

34.3.1 Während der gesamten Rallye müssen beide Besatzungsmitglieder die nationalen Verkehrsregeln einhalten. Darüber hinaus muss zumindest der Fahrer einen gültigen Führerschein besitzen. Beifahrer, die keinen gültigen Führerschein besitzen, dürfen das Wettbewerbsfahrzeug in keinem Fall (auch nicht auf Sonderprüfungen) lenken. Verstöße werden dem Rallyeleiter gemeldet.

34.3.2 Bei Verstoß einer Mannschaft gegen die Verkehrsbestimmungen muss der Polizeibeamte oder der Offizielle, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf dieselbe Art und Weise informieren, entsprechend der Vorgangsweise für „normale“ Verkehrsteilnehmer.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

34.3.3 Beschließt die Polizei oder der Offizielle, den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, kann sie den Veranstalter auffordern, die in dieser Ausschreibung festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt dass:

- die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der vorläufigen Ergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingeht,
- die Angaben hinreichend sind, um den betroffenen Fahrer eindeutig zu identifizieren sowie den Ort und die Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können,
- der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.

34.3.4 Strafen für Übertretungen während des Wettbewerbsteils der Rallye

- a) Erster Verstoß: Geschwindigkeitsüberschreitung: Geldstrafe von € 10,- pro km/h über der zulässigen Geschwindigkeit, ausgesprochen durch den Rallyeleiter.
Andere Übertretungen als Geschwindigkeitsüberschreitungen: Strafe nach Ermessen der Sportkommissare.
- b) Zweiter Verstoß: Geschwindigkeitsüberschreitung: Geldstrafe von € 20,- pro km/h über der zulässigen Geschwindigkeit, ausgesprochen durch den Rallyeleiter.
Andere Übertretungen als Geschwindigkeitsüberschreitungen: Strafe nach Ermessen der Sportkommissare.
- c) Dritter Verstoß: Zeitstrafe von 5 Minuten, ausgesprochen durch den Rallyeleiter.
- d) Viertes Verstoß: Disqualifikation durch die Sportkommissare.

Eine solche Anwendung des Reglements durch den Rallye-Leiter wird dem betroffenen Teilnehmer mitgeteilt.

Darüber hinaus werden Geschwindigkeitsüberschreitungen auf den Verbindungsetappen der Rallye mit Disqualifikation der Mannschaft geahndet, wenn diese das Tempolimit um

- mehr als 20 km/h im Ortsgebiet und
- mehr als 40 km/h außerhalb des Ortsgebietes überschreitet.

34.4 Neben den Strafen gemäß Art. 34.2 und 34.3 können die Sportkommissare zusätzliche Strafen verhängen, wenn sie dies für notwendig erachten.

35. BESICHTIGUNG

35.1 BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE

35.1.1 Besichtigungsfahrzeuge sind freigestellt, ausgenommen sie sind in der Veranstaltungsausschreibung definiert.

Besichtigungen mit in der Veranstaltung eingesetzten Wettbewerbsfahrzeugen sind nicht erlaubt. Verstöße werden von den Sportkommissaren geahndet, die Strafen bis zur Disqualifikation verhängen können.

35.1.2 Registrierung der Besichtigungsfahrzeuge > siehe Veranstaltungsausschreibung.

35.1.3. FIA RRSR nicht zutreffend

35.2 REIFEN FÜR BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE

Zugelassene Reifen der Besichtigungsfahrzeuge:

- a) straßenverkehrszugelassene Serienreifen für Asphalt.
- b) freie Schotterreifen, sofern sie nicht in der Veranstaltungsausschreibung detailliert angeführt sind.

35.3 BESICHTIGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Veranstaltungsausschreibung ist es keinem Fahrer, Beifahrer oder Teammitglied, der für die Veranstaltung genannt hat oder beabsichtigt, eine Nennung abzugeben, erlaubt, Strecken oder Sonderprüfungsstrecken zu befahren, außer er hat dafür eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn die betreffende Person an dieser Strecke wohnt. Zuwiderhandlungen werden den Sportkommissaren gemeldet.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

35.4 ABLAUF DER BESICHTIGUNG

35.4.1 Zeitplan

Das Besichtigen der Sonderprüfungen muss innerhalb eines Zeitplanes, wie vom Veranstalter vorgegeben, stattfinden. Die Teilnahme an der Besichtigung ist freigestellt.

35.4.2 Beachtung des Besichtigungszeitplans

Personen, die mit einer an der Rallye teilnehmenden Mannschaft in Verbindung stehen, ist es nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Rallyeleiters erlaubt, Sonderprüfungsstrecken der Rallye zu befahren (Ausnahme: Besichtigung zu Fuß). Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Veranstaltungsausschreibung bis zum Ende der Sonderprüfung, der Öffnung derselben für den öffentlichen Verkehr, so dass diese nicht mehr innerhalb der Rallye befahren wird. Die Bestimmungen des Art. 35.3 müssen darüber hinaus befolgt werden.

Die Besichtigung einer Super Special Stage (als Teil der Rallye) gilt nicht als Teil des Besichtigungszeitplanes.

35.4.3 Anzahl der Fahrten

Die Anzahl der Fahrten für jede Sonderprüfung ist pro Mannschaft auf **drei (3)** beschränkt. Sonderprüfungen, welche mehrmals befahren werden, gelten als eine Sonderprüfung. Während der Besichtigung stellen Funktionäre am Start und Stopp jeder Sonderprüfung die Anzahl der Durchfahrten fest. Die Teams dürfen nur bei der Startkontrolle in Sonderprüfungen einfahren und diese nur über die Zielkontrolle verlassen. Weitere Kontrollen können innerhalb der Sonderprüfung vorgenommen werden.

35.4.4 Geschwindigkeit während der Besichtigung

Der Veranstalter kann Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Sonderprüfungen festlegen. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung muss in der Veranstaltungsausschreibung aufscheinen und kann während der Besichtigung jederzeit überprüft werden. Um die Geschwindigkeit während der Besichtigung zu überwachen, wird empfohlen, dass jedes Besichtigungsfahrzeug mit einem Geschwindigkeitsmessgerät oder mit dem Tracking-System aus der Technischen Liste Nr. 98 der FIA ausgestattet ist: Rally Car Tracking Systems. Die Verwendung eines Tracking-Systems aus der Technischen Liste Nr. 98 der FIA ist ab 2023 vorgeschrieben (**für FIA Meisterschaftsläufe**). Unregelmäßigkeiten mit den Besichtigungsvorgaben werden den Sportkommissaren gemeldet.

35.4.5 Shakedown Prüfung

Es ist nicht vorgeschrieben, den Shakedown in den Besichtigungszeitplan aufzunehmen.

35.4.6 Anzahl der Personen

Während des Befahrens einer Sonderprüfung darf sich nur die Mannschaft an Bord des Fahrzeuges befinden.

36. SHAKEDOWN ANFORDERUNGEN

36.1 ALLGEMEIN

Ein Shakedown kann zu Medien- und Promotion Zwecken sowie für Bewerber zum Testen ihrer Fahrzeuge organisiert werden. Dem Veranstalter ist die Durchführung eines Shakedown freigestellt.

36.2 ABLAUF DES SHAKEDOWN

36.2.1 Der Shakedown muss wie eine reguläre Sonderprüfung aufgebaut und organisiert werden, inkl. aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Die Sonderprüfung sollte für die Rallye repräsentativ sein.

36.2.2 Der Shakedown kann auf einer Super Special Stage oder auf einem Teil einer Sonderprüfung der Rallye stattfinden.

36.2.3 In Anwendung des Art. 34.2 ist der Shakedown Teil der Besichtigungsstrecke.

36.2.4 Die Fahrbahnoberfläche des Shakedown sollte eine Beschaffenheit aufweisen, welche den meisten Sonderprüfungen der Veranstaltung entspricht.

36.3 VERZICHTSERKLÄRUNG / VERSICHERUNG

Jeder Passagier an Bord des Fahrzeugs während des Shakedown, der nicht für die betreffende Rallye genannt ist, muss im Besitz einer **Shakedown – Gastbeifahrer Tageslizenz sein (Entfall Rallye Erste Hilfe Kurs und Untersuchung nach Medical Code)** oder eine Verzichtserklärung unterzeichnen, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden muss. **Im Falle einer Verzichtserklärung muss der Veranstalter für diesen Personenkreis, der in der Zusatzausschreibung definiert ist, eine gesonderte Versicherung abschließen.**

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

36.4 TECHNISCHE BEDINGUNGEN

Vor dem Shakedown müssen die Fahrzeuge die technische Abnahme absolvieren. Bei den Fahrzeugen müssen der Motor, das Getriebe und jene mechanischen Teile, welche in diesen Bestimmungen angeführt sind, plombiert werden.

36.5 AUSFALL WÄHREND DES SHAKEDOWN

Im Falle eines Ausfalls beim Shakedown muss der Teilnehmer dennoch am Zeremonien-Start teilnehmen.

36.6 AUSTRÜSTUNG FAHRER / PASSAGIERE

Während des Shakedown muss jede an Bord befindliche Person einen homologierten Helm, die vorgeschriebene Sicherheitskleidung und -ausrüstung gemäß Anhang L, Kapitel III – Fahrerausrüstung, tragen und ordnungsgemäß angeschnallt sein. Jedes Vergehen wird bestraft.

36.7 SERVICE WÄHREND DES SHAKEDOWN

Service darf nur im Hauptservicepark durchgeführt werden, außer es ist in der Veranstaltungsausschreibung anders geregelt.

37-38. FIA RRSR nicht zutreffend

39. ZEREMONIENSTART

Zur Erhöhung des öffentlichen und medialen Interesses an der Rallye kann ein Zeremonien-Start durchgeführt werden. Die Startabstände und Reihenfolge für einen Show-Start liegen im Ermessen des Veranstalters. Zeitplan und Ort jeder Zeremonie müssen in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein. Wenn es einem Fahrer nicht möglich ist, mit seinem Rallye-Fahrzeug am Show-Start teilzunehmen, so darf er an der 1. Etappe zu seiner vorgesehenen Zeit starten, vorausgesetzt, die Sportkommissare werden hierüber informiert und vorbehaltlich der notwendigen technischen Kontrollen. Die betreffende Mannschaft muss dennoch zur vorgesehenen Zeit am Show-Start teilnehmen und ihre Overalls tragen.

40. RALLYE START

40.1 STARTBEREICH

Vor dem Start des Wettbewerbssteils der Rallye kann der Veranstalter alle Wettbewerbsfahrzeuge in einem Start-Park versammeln, in welchem die Fahrzeuge vor der Startzeit wie in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt eingebracht werden müssen. Die Strafe (nur Geldstrafe) für ein verspätetes Einbringen des Fahrzeugs in den Startpark muss in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein. Servicearbeiten in den Startbereichen sind verboten.

40.2 MAXIMALE VERSPÄTUNG AN EINEM START

Fahrzeuge mit mehr als 15 Minuten Verspätung am Start einer Sektion werden zum Start dieser Sektion nicht zugelassen.

41. STARTREIHENFOLGE UND STARTABSTÄNDE

41.1 VORGABEN FÜR ÜBERARBEITUNG DER STARTREIHENFOLGE

Die Startreihenfolge bleibt unverändert, bis mindestens 10% der Gesamtlänge an Sonderprüfungsstrecken gemäß dem endgültigen Zeit- und Streckenplan gefahren wurden.

41.2 UMREIHUNG VON FAHRERN

Der Rallyeleiter kann aus Sicherheitsgründen und mit Wissen der Sportkommissare Fahrer umreihen oder den Zeitabstand zwischen Fahrzeugen ändern.

41.3 STARTREIHENFOLGE ZUR 1. ETAPPE

Die Startreihenfolge für die 1. Etappe ist wie folgt:

1. FIA Prioritätsfahrer
2. ASN Prioritätsfahrer
3. Alle anderen Teilnehmer starten in einer Reihenfolge nach Ermessen des Veranstalters

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Bei „Nicht-ORM Veranstaltungen“ können einzelne Fahrzeuggruppen auf Antrag des Veranstalters in einem Block vor dem Hauptfeld geführt werden, dies muss jedoch die gesamte Gruppe betreffen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist sicherzustellen. Die Abänderung der Startreihenfolge ist in der Zusatzausschreibung anzuführen und bedarf der Genehmigung durch die AMF.

41.4 STARTREIHENFOLGE DER FOLGEETAPPEN

Die Startreihenfolge für die folgenden Etappen wird durch das vorläufige Gesamtklassament am Ende der letzten Sonderprüfung der vorhergehenden Etappe bestimmt. Wenn eine Super Special Stage die letzte Sonderprüfung der vorangehenden Etappe war, wird diese dafür nicht berücksichtigt. Für die Verbesserung von TV-Liveübertragungen kann der Meisterschaftspromotor oder Veranstalter eine Änderung der Startreihenfolge am Ende einer Etappe verlangen.

41.5 STARTABSTÄNDE

Die Fahrzeuge starten in Minutenabstand, ausgenommen in den Meisterschaftsbestimmungen oder der Veranstaltungsausschreibung ist etwas anderes angeführt.

42. KONTROLLSTELLEN - ALLGEMEIN

42.1 KENNZEICHNUNG DER KONTROLLSTELLEN

Alle Kontrollen und Zonen, z.B. Durchfahrt- und Zeitkontrollen, Start- und Ziel-Kontrollen von Sonderprüfungen, Sammelkontrollen, Tankzonen, Reifenmarkierungszonen und Mediazonen müssen durch FIA/AMF Standard Kontrollschilder in Übereinstimmung mit den Zeichnungen und Entfernungen laut Anhang I gekennzeichnet und im Road Book dargestellt sein.

42.2 SCHUTZBARRIEREN

Über eine Länge von mindestens 5m sowohl vor als auch hinter der Kontrollstelle wird der Bereich auf beiden Seiten des Weges durch Barrieren geschützt, so dass Kontrollvorgänge ungehindert durchgeführt werden können.

42.3 AUFENTHALTSDAUER IN KONTROLLZONEN

Die Dauer des Aufenthaltes in jeder Kontrollzone darf nicht länger dauern, als für die Durchführung der Kontrolle erforderlich ist.

42.4 ARBEITSBEREITSCHAFT

42.4.1 Die Kontrollstellen werden mindestens 30 Minuten vor der Soll-Ankunftszeit des ersten Wettbewerbsfahrzeugs geöffnet.

42.4.2 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Rallyeleiters stellen sie ihre Tätigkeit 15 Minuten nach der Soll-Ankunftszeit – zuzüglich der Karenzzeit – des letzten Wettbewerbsfahrzeugs ein.

42.5 ABFOLGE UND RICHTUNG

42.5.1 Die Mannschaften sind verpflichtet, alle Kontrollstellen in der richtigen Reihenfolge und in Fahrtrichtung der Rallyestrecke anzufahren.

42.5.2 Ein erneutes Einfahren in die Kontrollzone ist verboten.

42.6 ANWEISUNGEN DES KONTROLLPERSONALS

42.6.1 Die Mannschaften sind verpflichtet, den Anweisungen der Funktionäre der Kontrollstellen Folge zu leisten. Missachtung der Anweisung führt zu einer Meldung an die Sportkommissare.

42.6.2 Alle Funktionäre an den Kontrollstellen müssen gekennzeichnet sein.

An jeder Kontrolle muss der Kontrollstellenleiter eine besondere Weste tragen, sodass er sofort erkennbar ist.

42.7 MEDIAZONE (WENN VORHANDEN)

Vor den gelben Schildern der Zeitkontrollen vor Serviceparks, außenliegenden Servicezonen, Sammelkontrollen und in der Wartezone vor dem Ziel sind abgesperrte Medienzonen einzurichten. Der Zutritt zu diesen Zonen ist nur mit Zutrittsberechtigung (Ausweis) gestattet.

42.8 MEDIA KAMERA WARTUNGSPUNKTE

Der Veranstalter kann Datenaustauschpunkte für Onboard Kameras entlang der Strecke festlegen.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Solche Punkte müssen in einem Bulletin (ausgegeben vom Rallyeleiter) bekanntgegeben werden und dienen ausschließlich zum Austausch von Videodaten und der Justierung/Wartung der Kameras. Mit Genehmigung des Rallyeleiters dürfen Videodaten auch in Medienzonen, Sammelkontrollen oder im parc fermé und an der Ausfahrt von außenliegenden Tankzonen ausgetauscht, sowie Kamerawartung durchgeführt werden. Sollten diese Arbeiten nur im Beisein eines Teammitgliedes durchgeführt werden können, muss ein Vertreter des Bewerbers den Rallyeleiter vor dem Start der Veranstaltung darüber informieren.

Alle diese Arbeiten müssen unter Aufsicht eines Funktionärs oder eines Offiziellen der Rallye durchgeführt werden.

43. DURCHFARTSKONTROLLEN

Die Funktionäre an diesen Kontrollen, die wie in Anhang I aufgeführt gekennzeichnet sind, bestätigen auf der Zeitkarte, sobald sie von der Mannschaft übergeben wird, lediglich die Durchfahrt durch Stempel und/oder Unterschrift ohne Zeiteintrag.

44. ZEITKONTROLLEN

44.1 ABLAUF

An diesen Kontrollen tragen die Funktionäre die Zeit, zu der die Karte ausgehändigt wurde, in die Zeitkarte ein. Die Zeitnahme erfolgt auf die volle Minute.

44.2 ANKUNFT AN ZEITKONTROLLEN

44.2.1 Der Ablauf beginnt in dem Moment, in dem das Fahrzeug das Zeichen für den Kontrollzonenbeginn passiert.

44.2.2 Es ist den Mannschaften verboten, zwischen dem Beginn der Kontrollzone und dem Kontrollposten anzuhalten oder abnormal langsam zu fahren.

44.2.3 Die Zeitnahme und der Zeiteintrag in die Zeitkarte dürfen erst erfolgen, wenn sich beide Fahrer und das Fahrzeug innerhalb der Kontrollzone und in unmittelbarer Nähe des Kontrolltisches befinden.

44.2.4 Die Einfahrzeit entspricht dem genauen Zeitpunkt, zu dem eines der beiden Mannschaftsmitglieder dem verantwortlichen Funktionär die Zeitkarte aushändigt.

44.2.5 Dieser trägt dann entweder von Hand oder durch den Drucker die Zeit, zu der die Zeitkarte ausgehändigt wurde, in die Karte ein und nichts weiter.

44.2.6 Die Soll-Einfahrzeit ist jene Zeit, die sich aus der Addition der erlaubten Soll-Zeit zur Sonderprüfungsstartzeit oder der vorangegangenen Zeitkontrolle ergibt. Diese Zeiten werden auf die Minute genau angegeben.

44.2.7 Die Soll-Einfahrzeit liegt in der alleinigen Verantwortung der Mannschaft, die die offizielle Uhr an dem Kontrolltisch einsehen darf. Die Funktionäre an den Kontrollen dürfen ihnen keine Auskunft über die Soll-Stempelzeit geben.

44.2.8 Die Mannschaft wird für zu frühes Eintreffen nicht bestraft, wenn sie in der Minute der Sollzeit oder in der vorhergehenden Minute in die Kontrollzone einfährt.

44.2.9 Die Mannschaft wird für zu spätes Eintreffen nicht bestraft, wenn sie die Zeitkarte an den verantwortlichen Funktionär innerhalb der Minute der Sollzeit aushändigt.

44.2.10 Jede Abweichung der Stempelzeit von der Soll-Ankunftszeit wird wie folgt bestraft:

- a) Für Verspätung: 10 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute.
- b) Für zu frühe Ankunft: 1 Minute pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute.

44.2.11 Der Veranstalter kann Vorzeit erlauben, ohne dass dies eine Bestrafung nach sich zieht, sofern diese Bestimmung in der Veranstaltungsausschreibung oder in einem späteren Bulletin aufgeführt ist.

44.2.12 Wenn festgestellt wird, dass eine Mannschaft die Regeln für den Ablauf an Zeitkontrollen nicht beachtet hat, muss der Kontrollstellenleiter dies sofort schriftlich dem Rallyeleiter melden.

44.2.13 Der Rallyeleiter kann nach eigenem Ermessen Mannschaften, die für zu frühe Ankunft bestraft wurden, solange anhalten, bis die ursprünglich geplante Soll-Ankunftszeit erreicht ist.

44.3 ZEITKONTROLLE VOR EINER SONDERPRÜFUNG

Folgt auf eine Zeitkontrolle ein Start für eine Sonderprüfung, so wird wie folgt verfahren:

44.3.1 An der Zeitkontrolle am Ende eines Abschnittes trägt der verantwortliche Funktionär sowohl die Ankunftszeit der Mannschaft als auch die vorläufige Startzeit für die Sonderprüfung in die Zeitkarte

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

ein. Diese muss eine Zeitspanne von 3 Minuten berücksichtigen, damit die Mannschaft sich auf den Start vorbereiten und zur Startlinie vorfahren kann.

44.3.2 Wenn zwei oder mehrere Mannschaften in derselben Minute ankommen, so entspricht ihre vorläufige Startzeit zur Sonderprüfung der entsprechenden Reihenfolge bei Ankunft an der vorangegangenen Zeitkontrolle. Wenn die Ankunftszeiten an der vorhergehenden Zeitkontrolle gleich waren, dann werden die Ankunftszeiten an der vorletzten Zeitkontrolle zur Entscheidung herangezogen, und so weiter.

44.3.3 Nach der Zeitkontrolle muss das Fahrzeug in die Startzone der Sonderprüfung gefahren werden. Dort erfolgt der Start gemäß diesen Bestimmungen.

44.3.4 Besteht ein Unterschied zwischen den beiden Eintragungen, so gilt die vom Funktionär eingetragene Startzeit zur Sonderprüfung als bindend, sofern die Sportkommissare nicht anders entscheiden.

44.3.5 Diese Sonderprüfungsstartzeit ist dann die Startzeit für die Berechnung der Einfahrzeit an der nächsten Zeitkontrolle.

44.4 REIFENAUFWÄRMZONE (TWZ)

44.4.1 Das Einrichten einer Reifenaufwärmzone zwischen der Zeitkontrolle und dem Start einer Sonderprüfung ist dem Veranstalter freigestellt. Um als TWZ genutzt zu werden, muss die Strecke wie die Sonderprüfung aufgebaut sein, mit Ausnahme der Rettungsfahrzeuge, die nach dem Start der Sonderprüfung in Position bleiben.

44.4.2 Um eine Reifenaufwärmzone vorzusehen, muss die Entfernung zwischen der Zeitkontrolle und dem folgenden Start der Sonderprüfung mindestens 500 m betragen. Die TWZ muss im Roadbook markiert sein.

44.4.3 Die TWZ beginnt nach der Zeitkontrolle mit der Tafel "TWZ" und endet mit der Tafel "TWZ Ende". Die Fahrer müssen jederzeit in der Lage sein, das Fahrzeug bei Gefahr anzuhalten. Das absichtliche Anhalten in der TWZ oder das Fahren in die entgegengesetzte Richtung ist strengstens untersagt. Zwischen der Tafel "TWZ Ende" und dem Start der Sonderprüfung müssen mindestens 100 m liegen, wo die Besatzungen im Schrittempo zur Startlinie fahren müssen.

44.4.4 Das Startverfahren für die Sonderprüfung ist in Art. 48 festgelegt. Der Abstand von 3 Minuten kann in Anbetracht der Länge der TWZ vergrößert werden, damit die Besatzung die Reifen aufwärmen und sich auf den Start der Sonderprüfung vorbereiten kann.

44.4.5 Vor der Fahrt in der TWZ muss die Besatzung gemäß Artikel 53.1 ausgerüstet sein.

44.4.6 Alle nicht durch diesen Artikel geänderten Bestimmungen bleiben unverändert und gültig.

44.4.7 Die Veranstalter können dieses Reglement durch die Veranstaltungsausschreibung ergänzen, die jedoch die oben genannten Bestimmungen nicht ändern darf.

45. MAXIMAL ZULÄSSIGE VERSPÄTUNGEN

45.1 MAXIMAL ZULÄSSIGE VERSPÄTUNG

Jede Verspätung von mehr als 15 Minuten gegenüber der Sollzeit oder eine kumulierte Verspätung von 30 Minuten am Ende einer Sektion oder einer Etappe führt zu der Annahme, dass das betroffene Team an dieser Kontrollstelle aufgegeben hat. Die Gesamtstrafzeit beträgt in diesem Fall nach Artikel 44.2.10a 30 Minuten. Die Mannschaft darf jedoch entsprechend der Bestimmungen für die jeweilige Meisterschaft wieder starten. Für die Berechnung einer Verspätung gilt die tatsächliche Zeit und nicht die Strafzeit (10 Sekunden pro Minute).

45.2 ZU FRÜHE ANKUNFT

Das Unterschreiten einer Sollzeit führt in keinem Fall zur Verringerung der maximal erlaubten Verspätungen.

45.3 BEKANNTGABE DES ÜBERSCHREITENS DER MAXIMALEN VERSPÄTUNG

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

Die Überschreitung der Karenzzeit nach Art. 45.1 kann nur am Ende einer Sektion bekanntgegeben werden.

46. SAMMELKONTROLLEN / REGROUP

46.1 VERFAHREN BEI DER ANKUNFT

46.1.1 Bei Ankunft an Sammelkontrollen erhalten die Fahrer Anweisungen über ihre Startzeit. Daraufhin stellen sie ihre Fahrzeuge nach Anweisung der Funktionäre ab.

46.1.2 Alle Mannschaften müssen darauf vorbereitet sein, bis zu 5 Minuten in einer Autogrammzone, welche sich neben der Zeitkontrolle befindet und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, zu verbringen.

46.2 VERFAHREN BEI DER AUSFAHRT

Außer nach dem overnight regroup und vor dem Start der Power Stage (falls zutreffend), starten die Fahrzeuge in der Reihenfolge ihrer Ankunft an der Sammelkontrolle neu. Wenn jedoch ein oder mehrere Fahrzeuge aufgrund der Unterbrechung oder des Abbruchs einer Sonderprüfung oder aus einem anderen Grund verspätet sind und daher in einer abnormalen Reihenfolge an der Sammelkontrolle ankommen, kann der Rallye-Leiter mit Wissen der Sportkommissare anordnen, dass ein oder mehrere dieser Fahrzeuge umpositioniert werden.

47. SONDERPRÜFUNGEN

47.1 ZEITNAHME

Die Zeitnahme für die Sonderprüfungen erfolgt auf Zehntel-Sekunden.

Für Sonderprüfungen mit freiem Training und Qualifikations-Sonderprüfungen erfolgt die Zeitnahme auf 1/1000 Sekunden.

47.2 SONDERPRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

47.2.1 Sonderprüfungsgesamtlängen

Wenn eine Rallye auf Grund der Beschaffenheit der Sonderprüfungen als "Schotterrallye" bezeichnet werden soll, so ist dies vom Veranstalter vorzuschlagen und bedarf der Bestätigung durch die AMF. Mindest-/Maximalkilometer bei AMF Rallye Veranstaltungen:

- ORM/HRM-Veranstaltungen(*) 130 km bis 180 km +/- 5% Toleranz
(120 bis 150 km +/- 5% Toleranz für AMF bestätigte Schotterrallyes)
- Alle anderen Rallies: maximal 100 km

*) ausgenommen davon sind FIA-Prädikatsveranstaltungen (ERC, ERT) - hier gilt das FIA Reglement bzw. FIA Waivers.

47.2.2 RUNDKURSE

Bei einer Meisterschaftsveranstaltung sind maximal zwei Rundkurssonderprüfungen (1-Tagesveranstaltungen = eine Rundkurssonderprüfung) zulässig (ausgenommen Super Special Stage/City Stage).

Austrian Motorsport Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

48. SONDERPRÜFUNGSSTART

48.1 STARTPUNKT

Die Sonderprüfungen beginnen mit einem stehenden Start, wobei das Fahrzeug auf der Startlinie positioniert ist.

48.2 STARTABLAUF

48.2.1 Das elektronische Startsystem muss für die Mannschaften an der Startlinie gut sichtbar sein und kann in Form eines Countdown Systems und/oder aufeinander folgender Startlichter angezeigt werden. In jedem Fall muss das System in der Veranstaltungsausschreibung beschrieben werden.

48.2.2 Es muss eine permanente Startlinie vorhanden sein (auch bei Schotter oder Schnee) und die Fehlstart-Lichtschranke muss 50 Zentimeter hinter der Startlinie positioniert sein.

48.2.3 Nachdem die aktuelle Startzeit auf der Zeitkarte eingetragen wurde, muss die Zeitkarte so schnell wie möglich an die Mannschaft zurückgegeben werden.

48.2.4 Sobald ein Fahrzeug an der Startlinie eintrifft, sollte es vor einem von einem Funktionär platzierten Stock positioniert werden, um die genaue Startposition festzulegen. 1 Minute vor der Startzeit entfernt der Funktionär den Stock, allerdings nicht bevor das Fahrzeug in der korrekten Position steht. Die Mannschaft wendet sich dann der automatischen Countdown-Uhr zu. Jede nachfolgende Änderung der Startposition des Fahrzeuges bis zu seiner Startzeit ist verboten und wird den Sportkommissaren gemeldet.

48.3 MANUELLES STARTVERFAHREN

Wenn nach Rückgabe der Zeitkarte an die Mannschaft ein manuelles Startverfahren angewendet werden muss, zählt der Starter laut: 30“, 15“, 10“ und die letzten 5 Sekunden einzeln. Nach Ablauf der letzten 5 Sekunden wird das Startzeichen gegeben.

48.4 STARTVERSPÄTUNG DURCH MANNSCHAFTSFEHLER

48.4.1 Im Falle eines verspäteten Starts durch Verschulden der Mannschaft trägt der Funktionär eine neue Startzeit in die Zeitkarte ein, wobei dann für jede Minute oder Bruchteile einer Minute Verspätung eine Zeitstrafe von 1 Minute verhängt wird.

48.4.2 Jede Mannschaft, die den Start einer Sonderprüfung zu der ihr zugeteilten Zeit verweigert, wird den Sportkommissaren gemeldet, egal ob die Sonderprüfung durchgeführt wurde oder nicht.

48.4.3 Jedes Fahrzeug, das innerhalb von 20 Sekunden nach Erteilen des Startsignals nicht von der Startlinie starten kann, wird als ausgefallen gewertet und sofort an einen sicheren Platz geschoben. Diesem Fahrzeug ist aber ein Re-Start am nächsten Tag gemäß den Bestimmungen des Artikels 54 erlaubt.

48.5 VERSPÄTUNG EINER SONDERPRÜFUNG

Wenn der Ablauf einer Sonderprüfung um mehr als 20 Minuten verspätet oder unterbrochen ist, müssen die Zuschauer vor Durchführung des nächsten Wettbewerbsfahrzeuges darüber informiert werden, dass die Sonderprüfung wieder gestartet wird. Andernfalls muss die Sonderprüfung abgebrochen werden.

48.6 FEHLSTART

Ein Fehlstart, insbesondere einer, der vor Erteilen des Startzeichens erfolgt, wird wie folgt bestraft:

1. Verstoß: 10 Sekunden
2. Verstoß: 1 Minute
3. Verstoß: 3 Minuten

Weitere Verstöße: nach Ermessen der Sportkommissare.

Dieser Strafenkatalog hindert die Sportkommissare nicht daran, höhere Strafen zu verhängen, wenn sie dies für erforderlich halten. Für die Berechnung der Fahrzeit wird die tatsächliche Startzeit berücksichtigt.

49. SONDERPRÜFUNGSZIEL

49.1 ZIELLINIE

Bei Sonderprüfungen muss das Ziel fliegend durchfahren werden. Das Ziel muss sich an einer Stelle befinden, von der angenommen werden kann, dass die Fahrzeuge langsamer fahren, und muss sich mindestens 200 Meter vor der Stopp-Linie befinden. Der Bereich zwischen dem fliegenden Ziel und der Stopp-Linie soll frei von Straßenbiegungen, scharfen oder irreführenden Kurven oder

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Gefahrenstellen, wie Eingangstoren oder anderen gefährlichen Hindernissen, sein. Ein Anhalten zwischen dem gelben Hinweisschild und dem Stopp Zeichen ist verboten und führt zu einer Meldung an die Sportkommissare. Die Zeitnahme erfolgt an der Ziellinie mit Lichtschranke und einer zusätzlichen Stoppuhr als Backup. Die Zeitnehmer müssen auf Höhe der Ziellinie, die durch ein Zeichen mit Zielflagge auf roten Hintergrund gekennzeichnet ist, positioniert sein.

49.2 STOPP KONTROLLE

Die Mannschaft muss an der durch das rote STOPP-Schild gekennzeichneten STOPP-Kontrolle anhalten, damit ihre Zielzeit in die Zeitkarte eingetragen wird (Stunden, Minuten, Sekunden und Zehntel-Sekunden). Falls die Zeitnehmer die genaue Zielzeit an den Kontrollposten nicht sofort übermitteln können, wird dieser in der Zeitkarte nur die Durchfahrt bestätigen. Die Zeit wird bei der nächsten Sammelkontrolle eingetragen.

50. POWER STAGE

Bei jeder Veranstaltung zur Staatsmeisterschaft hat der Veranstalter mit dem Ziel der Verbesserung der medialen Berichterstattung eine Sonderprüfung als sogenannte „Power Stage“ zu benennen.

50.1 Eigenschaften der „Power Stage“

Diese Sonderprüfung soll:

- normalerweise die letzte Sonderprüfung der Rallye sein.
- als normale Sonderprüfung der Veranstaltung für alle klassifizierten Teilnehmer durchgeführt werden.
- bei der Startreihenfolge jener des letzten Abschnitts entsprechen.
- repräsentativ für die gesamte Rallye sein.
- eine Länge von mindestens 10 Kilometer haben.

50.2

Details über die Power Stage müssen in der Veranstaltungsausschreibung angeführt sein.

50.3 Zuerkennung von „Power Stage“ Punkten

Die Punkte werden gemäß dem aktuellen ORM Reglement vergeben. Für die Punktevergabe wird das Ergebnis der „Power Stage“ inkl. aller auf dieser Sonderprüfung erhaltenen Zeitstrafen (inkl. Fehlstart) herangezogen. Um Punkte zu erhalten, muss ein Fahrer im offiziellen Endergebnis der Veranstaltung klassifiziert sein. Wird die Power Stage unter- oder abgebrochen, bevor alle für die Punktevergabe in Frage kommenden Teilnehmer die Sonderprüfung absolviert haben, kann die AMF entscheiden, dass keine Punkte für die Power Stage vergeben werden.

51. SUPER SPECIAL STAGE / RUNDKURS - SCHIKANEN

51.1 CHARAKTERISTIK EINER SUPER SPECIAL STAGE

51.1.1 Wenn mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig startet, muss die Strecke als Rundkurs ausgeführt sein. Für jedes Fahrzeug muss der gleiche Startablauf vorgesehen werden. Es ist erlaubt, die Startlinie für die Fahrzeuge versetzt zu gestalten, damit die Längen der Prüfung für die verschiedenen Startpunkte angeglichen werden.

51.1.2 Die Durchführung einer Super Special Stage ist dem Veranstalter freigestellt.

51.2 ABLAUF EINER SUPER SPECIAL STAGE

Die besonderen Bestimmungen bzgl. Ablauf, Startreihenfolge und Startzeitabständen einer Super Special Stage obliegen dem Veranstalter und müssen in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein.

51.3 SICHERHEIT

51.3.1 Es ist ein System von roten Flaggen, die von Funktionären gezeigt werden, oder von roten Lichtzeichen zu errichten, um den Bewerbern Zeichen zum Stehenbleiben oder Langsamfahren zu geben. Artikel 53.3.

51.3.2 Um die Sicherheit zu gewährleisten, können ausgefallene Fahrzeuge vom Veranstalter abtransportiert oder an eine sichere Stelle verbracht werden.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

51.4 REGELUNGEN FÜR RUNDKURS SP

Rundkurse dürfen max. 2 (zwei) Runden mit anschließender Ausfahrt im ersten Drittel der Rundenlänge aufweisen. Abweichungen von den nachstehend angeführten Bestimmungen müssen in der Veranstaltungsausschreibung angeführt und von der AMF genehmigt werden.

51.4.1 Start: Nach der Zeiteintragung an der ZK ist unverzüglich zum Vorstart der Sonderprüfung „Rundkurs“ vorzufahren, wo der Teilnehmer das Teilnehmerfahrzeug ca. 2 bis 10 Meter vor den Lichtschranken an der Startlinie und der eingerichteten Ampelanlage anhalten wird. Wenn die Eintragung der Startzeit am Start erfolgt, wird hier die für die Mannschaft „vorgesehene“ Startzeit in die Startkarte eingetragen.

Die Ampel zeigt ROT:

Die Mannschaft muss sich binnen 30 Sekunden auf den Start vorbereiten.

Dann folgt GRÜNES LICHT. Das Teilnehmerfahrzeug hat sofort den Start zu absolvieren, die gedachte Linie des Lichtschrankens zu überqueren und in die Sonderprüfung einzufahren. Das Grünlicht leuchtet maximal 5 Sekunden. Sollte das jeweilige Fahrzeug bis zu diesem Zeitpunkt den Lichtschranken nicht passiert haben, wird der Start als Fehlstart gewertet.

Ein Startabbruch wird mit neuerlichem ROTEN LICHT angezeigt. Wird die Startzeit am Start eingetragen und dauert die Unterbrechung länger als 5 Minuten, erhält die Mannschaft eine neue Startzeit für den Abschnitt. Optional kann der Start auch mit entsprechenden Flaggsignalen durchgeführt werden.

51.4.2 Ziel: Am „STOPP“ werden die Startzeit - wenn sie am Start nicht eingetragen wurde - und die tatsächlich gefahrene (berechnete) Zeit in die Zeitkarte eingetragen.

51.4.3 Abschnittszeit: Für die Berechnung der Fahrzeit für den an einen Rundkurs anschließenden Abschnitt gilt die in der Zeitkarte eingetragene Startzeit ohne Berücksichtigung eventueller Sekundeneintragung.

51.4.4 Rundenanzahl: Bei den Rundkursen sind die Mannschaften selbst für die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundenanzahl, die eindeutig aus dem Road Book hervorgeht, verantwortlich. Bei Überschreiten der Rundenanzahl zählt die tatsächlich gefahrene Zeit, einschließlich der zu viel gefahrenen Runde(n). Bei Unterschreiten der vorgeschriebenen Rundenanzahl gelten sinngemäß die Strafzeiten des Artikels 54.2 für eine nicht ordnungsgemäß absolvierte Sonderprüfung. Diese Zeit darf jedoch nicht unter jener Zeit liegen, die vom Team tatsächlich auf der Sonderprüfung zum Erreichen des Ziels benötigt wurde. Der Veranstalter kann Sachrichter einsetzen, welche das Teilnehmerverhalten auf der Strecke, wie z.B. Behinderungen beim Überholen etc. feststellen. Eventuelle Beanstandungen sind vom Sachrichter schriftlich festzuhalten und dem Rallyeleiter zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

51.4.5 Einsatz Roter Flaggen:

Auf Rundkursen sind wie auf normalen Sonderprüfungen alle Funkposten mit roten Flaggen auszurüsten und hinsichtlich der Verwendung und des Einsatzzeitpunktes entsprechend zu schulen. Wird die rote Flagge von einem Funkposten gezeigt, so hat dieser den SP Leiter darüber sofort zu informieren, welcher den Start sofort stoppen muss. Für die Teilnehmer gilt Artikel 40.5 dieser Bestimmungen mit folgendem Zusatz: nachdem der Fahrer seine Geschwindigkeit herabgesetzt hat, muss er den Rundkurs an der Ausfahrt sofort verlassen, auch wenn er die vorgeschriebene Rundenanzahl noch nicht absolviert hat.

51.4.6 Abbruch:

Erfolgt ein Abbruch mit roter Flagge durch den Rallyeleiter, den SP Leiter oder einen Funkposten, ist vom Startzeitnehmer am Protokoll ausdrücklich die Zeit (in Std., Min. und Sek.) zu vermerken, zu der erstmals die rote Flagge angeordnet bzw. gezeigt wurde. Vom Ziel-Funkposten sind jene Teilnehmer schriftlich festzuhalten, die vor Anordnung des Abbruchs noch gestartet sind und nach Anordnung der roten Flagge noch das Ziel passiert haben. Dieses Protokoll ist auf dem schnellsten Weg in die Rallyeleitung zu bringen bzw. sind dem Rallyeleiter die in Betracht kommenden Teilnehmer zu melden. Wenn Rettungsdienste und/oder Bergedienste in den Rundkurs einfahren müssen, wird wie folgt verfahren:

- Es wird kein Teilnehmer mehr gestartet.
- Die nachfolgenden Teilnehmer werden (falls möglich) am START von der Strecke geholt.
- Die Entscheidung, ob erneut gestartet werden kann, trifft der SP Leiter im Einvernehmen mit dem Rallyeleiter.

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

51.5 SCHIKANEN / STRECKENBEGRENZUNGEN

51.5.1 Schikanen auf Sonderprüfungen sind nach den Angaben im Road Book zu durchfahren. Das Auslassen oder Umfahren einer Schikane wird vom Rallyeleiter mit einer Zeitstrafe von 1 Minute geahndet.

51.5.2 Vom Veranstalter definierte Streckenbegrenzungen sind ausnahmslos auf der Strecken-seite (innen) zu passieren. Das Umfahren von Streckenbegrenzungen auf der Außenseite (Abschneiden/Cutten) wird vom Rallyeleiter mit einer Zeitstrafe von 1 Minute geahndet.

52. UNTERBRECHUNG EINER SONDERPRÜFUNG

Falls eine Sonderprüfung aus irgendeinem Grund unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden muss, wird jeder betroffenen Mannschaft durch den Rallyeleiter eine angenommene Zeit zugeordnet, welche als fair beurteilt werden kann. Eine entsprechende Mitteilung wird dazu vom Rallyeleiter veröffentlicht. Jedoch darf keine Mannschaft, die ganz oder teilweise für den Abbruch der Sonderprüfung verantwortlich ist, Vorteile aus dieser Maßnahme ziehen.

53. TEILNEHMERSICHERHEIT

53.1 AUSTRÜSTUNG DER MANNSCHAFT

Sobald sich ein Fahrzeug auf einer Sonderprüfung jeder Art befindet, müssen die Fahrzeuginsassen bis zur STOPP-Kontrolle homologierte Helme tragen, die Sicherheitsgurte korrekt anlegen und die komplette vorgeschriebene Kleidung und Ausrüstung gemäß ISG, Anhang L, Kapitel III – Fahrerausrüstung, so wie vom Hersteller vorgesehen, tragen. Jeder Verstoß wird durch die Sportkommissare bestraft.

53.2 AUSTRÜSTUNG DER FAHRZEUGE

53.2.1 Wenn von der Organisation ein Tracking System vorgesehen ist, muss die Konsole für Fahrer und Beifahrer, wenn beide in den Sitzen durch Gurte gesichert sind, leicht erreichbar sein.

53.2.2 „SOS / OK“ Schild

In jedem Wettbewerbsfahrzeug muss sich ein rotes „SOS“ Schild und auf der Rückseite ein grünes „OK“ in Minimalgröße DIN A3 befinden. Das Schild muss im Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass es für beide Fahrer leicht erreichbar ist.

53.2.3 Jedes Wettbewerbsfahrzeug muss ein Warndreieck mitführen.

53.3 ZWISCHENFALL AUF EINER SONDERPRÜFUNG

53.3.1 Bei einem Unfall, bei dem dringend ärztliche Hilfe erforderlich ist, gilt Folgendes:

- Der SOS Knopf auf der Notfallkonsole muss so rasch wie möglich gedrückt werden (falls zutreffend).
- Wenn möglich, soll das rote „SOS“ Schild unmittelbar den darauf folgenden Fahrzeugen und jedem eventuell zur Hilfe kommenden Hubschrauber gezeigt werden.
- So rasch wie möglich muss das Warndreieck an gut sichtbarer Stelle, auf der Straßenseite, an der das Fahrzeug steht und in einem Abstand von mindestens 50 m vor dem Wettbewerbsfahrzeug aufgestellt werden, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen. Das Gleiche gilt, wenn sich das Fahrzeug neben der Straße befindet.

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

53.3.2 Jede Mannschaft, der das rote „SOS“ Schild gezeigt wird oder die ein Fahrzeug sieht, das in einen Unfall verwickelt ist und das OK-Schild nicht gezeigt wird, muss sofort und ohne Ausnahme anhalten, um Hilfe zu leisten. Alle nachfolgenden Fahrzeuge müssen ebenfalls anhalten. Das zweite Fahrzeug an der Unfallstelle muss weiterfahren um den nächsten Funkposten zu informieren.

Die nachfolgenden Fahrzeuge müssen die Straße für Notfahrzeuge freihalten. Allen dadurch gestoppten Mannschaften wird eine Zeit gemäß Art. 52 zugewiesen.

53.3.3 Bei einem Unfall, bei dem eine unmittelbare ärztliche Hilfe nicht erforderlich oder ein Fahrzeug auf oder neben der Sonderprüfstrecke kurzzeitig oder länger stehengeblieben ist, gilt Folgendes:

- Der OK-Knopf auf der Notfallkonsole muss binnen einer Minute gedrückt werden (falls zutreffend).
- Das grüne OK-Schild muss unverzüglich den nachfolgenden Fahrzeugen und einem eventuell zu Hilfe kommenden Hubschrauber gezeigt werden. Wenn die Mannschaft das Fahrzeug verlässt, muss das „OK“-Schild so aufgestellt werden, dass es für alle folgenden Teilnehmer gut sichtbar ist.
- Das Warndreieck muss an gut sichtbarer Stelle auf der Straßenseite, an der das Fahrzeug steht, und in einem Abstand von mindestens 50 m vor dem Wettbewerbsfahrzeug, aufgestellt werden, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen. Das Gleiche gilt, wenn sich das Fahrzeug neben der Straße befindet.

53.3.4 Sollte auf der Anzeige der Notfallkonsole das SOS-, OK- oder Gefahrensignal angezeigt werden, so entspricht dieses Signal der Anzeige der SOS/OK-Tafel oder des roten reflektierenden Dreiecks.

53.3.5 Sollte es, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, die OK/SOS-Tafel in einer der oben genannten Situationen anzuzeigen, kann dies durch eine offensichtliche und klar verständliche Zeichensprache ersetzt werden, die von der Besatzung außerhalb des Fahrzeugs gezeigt wird:

- einen Arm und Daumen nach oben, um "OK" anzuzeigen
- gekreuzte Arme über dem Kopf, um "SOS" anzuzeigen.



53.3.6 Jede Mannschaft, die den v.a. Bestimmungen nicht nachkommt, aber dazu in der Lage wäre, wird vom Rallyeleiter den Sportkommissaren gemeldet.

53.3.7 Das Road Book muss eine Seite mit dem Verfahren bei Unfällen enthalten.

53.3.8 Jede Mannschaft, die ausgefallen ist, muss den endgültigen Ausfall dem Veranstalter so schnell wie möglich melden, Fälle höherer Gewalt ausgenommen. Jede Mannschaft, die diese Vorschrift nicht beachtet, kann von den Sportkommissaren bestraft werden.

53.3.9 Aus Sicherheitsgründen kann zur Warnung der Teams vor einer Unfall- oder Ausfallstelle auf einer SP durch den vorgelagerten Streckenposten eine gelbe Flagge oder rotes Warndreieck gezeigt werden, bis die Absicherung gemäß Art. 53.3.3 hergestellt ist.

HINWEIS: Bei Einsatz gelber Flaggen oder Warndreieck erfolgt keine Zeitgutschrift.

53.4 ZWISCHENFALL AUF EINER SONDERPRÜFUNG MIT EINER PERSON, DIE NICHT FAHRER ODER BEIFAHRETER IST

Wenn eine Mannschaft in einen Unfall verwickelt wird, bei dem eine Person verletzt wird, die nicht Fahrer oder Beifahrer ist, muss der Fahrer das Fahrzeug sofort stoppen. Die weiteren Abläufe richten sich nach Artikel 53.3.1.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

53.5 VERWENDUNG ROTER FLAGGEN

53.5.1 Elektronische rote Flaggen (wenn zutreffend)

Elektronische rote Flaggen werden in allen Wettbewerbsfahrzeugen eingesetzt. Auf der Notfallkonsole erscheinen eine rote Anzeige und die Mitteilung „RED FLAG“, wenn dies von der „RALLY CONTROL“ (Rallye-Leitung) aktiviert wird. Die Mannschaften müssen unverzüglich die elektronischen roten Flaggen durch Drücken des Knopfes „ACKNOWLEDGE“ bestätigen und sich gemäß Artikel 53.5.3 verhalten.

53.5.2 Rote Flaggen bei den Funkposten

Mit Ausnahme auf Rundkursen wird die rote Flagge den Mannschaften nur auf Anweisung durch den Rallye-Leiter gezeigt. Die Flaggen dürfen nur an den Standorten der Funkposten, die im Road Book eingezeichnet sind, gezeigt werden. Die Funkposten müssen eine auffällige Jacke (Latz) gemäß Anhang III der FIA RRSR, Artikel 5.2.7, mit dem Funkposten-Symbol tragen. Die roten Flaggen werden an allen Funkposten vor der Stelle des Zwischenfalls gezeigt. An jedem Standort eines Funkpostens muss eine rote Flagge bereitgehalten werden (Standorte im Abstand von etwa 5 km).

53.5.3 Bedeutung der roten Flagge

Ein Fahrer muss bei Passieren der roten Flagge und/oder bei Eintreffen einer elektronischen roten Flagge, je nachdem was früher zutrifft, seine Geschwindigkeit sofort herabsetzen und mit dieser verringerten Geschwindigkeit bis zum Ende der Sonderprüfung weiterfahren und den Anweisungen eines jeden Streckenpostens oder Fahrers eines Sicherheitsfahrzeugs folgen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zu einer Bestrafung nach Ermessen der Sportkommissare.

53.5.4 Jede Mannschaft, der die rote Flagge gezeigt wurde, erhält für die Sonderprüfung eine fiktive Zeit gemäß Artikel 52.

53.5.5 Wenn andere Signalsysteme (z.B. Blitzleuchten, Blinkleuchten) bei Super Special Stages verwendet werden, müssen diese in der Veranstaltungsausschreibung detailliert beschrieben werden.

53.5.6 Wenn eine Sonderprüfung unterbrochen oder abgebrochen wurde und die Teams diese Sonderprüfungstrecke befahren müssen, so ist am Start eine rote Flagge zu zeigen, um die Fahrer über die Vorgangsweise zu informieren.

53.5.7 Standorte der roten Flaggen während der Besichtigung

Während der Besichtigung müssen an den Standorten der einzelnen Funkposten Hinweisschilder mit dem Funkposten-Symbol aufgestellt sein. Die Schilder können kleiner sein als die während der Rallye verwendeten, müssen jedoch für die Teams klar sichtbar sein, um beachtet werden zu können.

54. WIEDERAUFNAHME NACH AUSFALL / RESTART

54.1 RESTART ALLGEMEIN

54.1.1 Sofern in der Veranstaltungsausschreibung nicht anders angegeben, wird jede Crew, die eine Etappe nicht vollständig absolviert hat, zum Start der nächsten Etappe zugelassen, außer sie teilt dem Rallyeleiter schriftlich mittels dem im Road Book dafür vorgesehenen Formular („endgültiges Ausscheiden“) mit, dass sie auf den Re-start verzichtet. Dieses Formular muss so bald wie möglich dem Veranstalter übermittelt werden, falls möglich vor Veröffentlichung der Re-Startliste.

54.1.2 Nachdem der Rallyeleiter über das Ausscheiden informiert worden ist, muss die Mannschaft ihre Zeitkarte abgeben. Wenn die Mannschaft auf einer Sonderprüfung oder einem STOPP-Kontrollpunkt ausscheidet, wird deren SP-Zeit nicht berücksichtigt und Art. 54.2 kommt zur Anwendung.

54.1.3 Falls ein Bewerber die maximal zulässige Verspätung laut Art. 45 dieser Bestimmungen überschreitet, ist es ihm gestattet, nach dem Regrouping am nächsten Tag wieder zu starten. Die Zeitstrafe laut Art. 54.2 gilt ab der Zeitkontrolle, an der der betroffene Bewerber die max. zulässige Verspätung überschritten hat.

54.1.4 Eine Mannschaft, die im Laufe der Etappe des letzten Tages ausgeschieden ist, wird nicht gewertet.

54.1.5 Eine Mannschaft, die vorsätzlich mit der erkennbaren Absicht, einen Vorteil zu erreichen, ausscheidet, wird von den Sportkommissaren bestraft, und diese dürfen auch keinen Re-Start erlauben. Die Sportkommissare können dem betreffenden Bewerber und/oder der Mannschaft Sanktionen laut Art. 11.9 des ISC auferlegen.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

54.2 STRAFEN

54.2.1 Für jede Crew mit Re-Start Zeit oder bei einem Verstoß gemäß Art. 51.4.4 (Unterschreiten der Rundenanzahl) werden Zeitstrafen wie folgt vergeben:

Für jede nicht absolvierte Sonderprüfung oder Super Special Stage: 5 Minuten.

54.2.2 Die Strafzeit wird zur schnellsten Zeit der betreffenden Fahrergruppe/Klasse für jede fehlende SP oder Super Special Stage inklusive der SP, auf der die Crew ausgefallen ist, addiert.

54.2.3 Bei Ausfall nach der letzten Sonderprüfung oder Super Special Stage vor einem Übernachtungs-Regroup gilt die letzte Sonderprüfung oder Super Special Stage als nicht absolviert. Wenn eine ausgefallene Mannschaft die schnellste Zeit ihrer Fahrergruppe/Klasse auf dieser letzten Sonderprüfung erreicht hat, wird diese Zeit für die Festlegung ihrer Zeitstrafe herangezogen.

55. REPARATUREN VOR EINEM RE-START

55.1 SERVICE UND ERLAUBTE ZEIT

Jedes Fahrzeug, das eine Etappe nicht in Übereinstimmung mit den vorgenannten Bestimmungen beendet, kann nach Ermessen des Teilnehmers repariert werden. Vor einer Reparatur können die Fahrzeuge direkt in ihren Servicebereich gebracht werden und unter parc ferme Bedingungen warten, bis der Technische Delegierte der FIA oder der Chef-Techniker die Genehmigung zur Reparatur erteilt oder nicht. Das Fahrzeug muss jedoch vor der nächsten Etappe, spätestens eine Stunde vor dem geplanten Start des ersten Fahrzeuges, in den Übernachtungs-Regroup (parc ferme) gebracht werden. Bei österreichischen Veranstaltungen, die nicht zur ERC/ERT zählen, kann die Genehmigung zur Reparatur auch telefonisch erteilt werden.

55.2 ABNAHME REPARIERTER FAHRZEUGE

Das Fahrzeug muss mit der bei der Technischen Abnahme vorgeführten Karosserie, Motor & Plomben ausgestattet sein. Der Bewerber muss bei dem Nach-Abnahmetermin, der vom Veranstalter vorgegeben wird, persönlich anwesend sein.

56. SERVICE – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

56.1 SERVICEARBEITEN

56.1.1 Ab der ersten Zeitkontrolle dürfen Servicearbeiten an einem Rallyefahrzeug nur in den Serviceparks und wie unter Artikel 60 erlaubt durchgeführt werden. Ausgenommen sind Reparaturen an ausgefallenen Fahrzeugen für einen beabsichtigten Re-Start.

56.1.2 Die Mannschaft darf jedoch unter ausschließlicher Verwendung der an Bord mitgeführten Ausrüstung und ohne jegliche fremde Hilfe jederzeit Servicearbeiten am Fahrzeug durchführen, es sei denn, dies ist ausdrücklich verboten.

56.2 TEAM & SERVICEBESCHRÄNKUNGEN

56.2.1 Die Anwesenheit von Teammitgliedern oder irgendwelchen Team-Transportmitteln (einschließlich Hubschrauber) im Umkreis von 1 Kilometer zu ihrem Wettbewerbsfahrzeug ist verboten, ausgenommen:

- in Serviceparks und außenliegenden Servicezonen (RSZ),
- während sich die Fahrzeuge in einer Sammelkontrolle befinden,
- in Tankzonen,
- in Reifen-Montagezonen,
- für 1 Teammitglied pro Fahrzeug auf offiziellen Autowaschplätzen,
- wo es gemäß einer Durchführungsbestimmung erlaubt ist,
- auf Sonderprüfungen (ab der gelben Vorankündigung vor der Zeitkontrolle bis zum Stopp-Schild am Ende der Sonderprüfung),
- während die Fahrzeuge in der Medien-Zone stehen,
- wenn die Wettbewerbsfahrzeuge der gemäß Road Book vorgeschriebenen Strecke folgen und dabei die gleiche/n Strecke/n zur gleichen Zeit befahren müssen wie Mannschaftsmitglieder, sofern sie nicht gleichzeitig an der gleichen Stelle anhalten.

56.2.2

a) Das Überreichen von Essen, Getränken, Bekleidung und Informationen (Datenkarten, Streckenbücher, etc.) an die oder von der Mannschaft ist nur erlaubt:

- in Reifenservice Zonen von/an Personen mit Zutrittsberechtigungen in diese Zonen;

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

- in Serviceparks, außenliegenden Servicezonen, Regroup Zonen oder während die Fahrzeuge in einer Medienzone stehen.

b) Wenn eine Sammelkontrolle neben einem Service-Park eingerichtet ist und während die Mannschaft am Ende einer Straßensektion darauf wartet, einzuchecken, ist es ihr nach Erfüllung ihrer Media-Verpflichtungen erlaubt, zu ihrem Service-Bereich zu gehen.

56.2.3 Sollte ein Fahrzeug nicht mit eigener Kraft vom parc fermé in die Servicezone gefahren werden können, ist es den Teammitgliedern und/oder den Offiziellen/Funktionären erlaubt, das Fahrzeug an den entsprechenden Serviceplatz zu schieben oder zu ziehen.

57.SERVICEPARKS

57.1 ALLGEMEINES

Während der Rallye soll es einen Haupt-Servicepark geben. Organisatoren können aber mit entsprechender Begründung bei der FIA/AMF um Standortwechsel während der Rallye ansuchen. Jeder Bewerber ist dafür verantwortlich, seinen Service-Bereich mit einer Bodenmatte zu schützen.

57.2 ZEITPLAN FÜR SERVICEPARKS

Der Zeitplan für jedes Fahrzeug im Servicepark richtet sich nach der Strecke der Rallye mit folgendem Vorschlag:

57.2.1 15 Minuten vor der ersten Sonderprüfung nach einer Sammelkontrolle über Nacht.
- Technische Überprüfungen können im parc fermé durchgeführt werden.

57.2.2 30 Minuten zwischen zwei Gruppen von Sonderprüfungen.

- Beginnend mit einer 3-minütigen technischen Zone, welche auch innerhalb des Regroup sein kann.

57.2.3 45 Minuten am Ende jeder Sektion vor einer Sammelkontrolle über Nacht.

- 10 Minuten technische Kontrollen können im parc fermé durchgeführt werden.

57.2.4 10 Minuten vor dem Ziel der Rallye.

- Beginnend mit einer 10 minütigen technischen Zone.

57.3 KENNZEICHNUNG DER SERVICEPARKS

Serviceparks sind im Zeit- und Streckenplan der Rallye mit je einer ZK bei der Ein- und Ausfahrt gekennzeichnet (Der Abstand der Zeittafeln von 25 m nach Anhang I kann auf 5 m verringert werden).

57.4 GESCHWINDIGKEIT IN SERVICEPARKS

Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge innerhalb eines Serviceparks beträgt höchstens 30 km/h oder weniger, falls dies in der Veranstaltungsausschreibung angeführt ist. Jeder Verstoß gegen diese Geschwindigkeitsbegrenzung führt zu der folgenden Bestrafung durch den Rallyeleiter:
€ 25.- pro km/h über dem Geschwindigkeitslimit.

Jede derartige Anwendung des Reglements durch den Rallyeleiter wird dem betroffenen Teilnehmer mitgeteilt.

57.5 EXTERNE UNTERSTÜTZUNG

Innerhalb des Service-Parks ist es den Offiziellen/Funktionären und/oder Mitgliedern des Teams erlaubt, ein Fahrzeug zu ziehen, zu transportieren oder zu schieben.

57.6 PLAN DER SERVICEPARKS

57.6.1 Der Veranstalter muss innerhalb des Serviceparks für jedes Team eine Servicefläche (definiert durch Länge, Breite und Ort) bereitstellen. Alle Team-Fahrzeuge müssen durch „Service“- oder „Auxiliary“- Schilder gekennzeichnet sein und innerhalb der vorgesehenen Fläche geparkt werden.

57.6.2 Alle Fahrzeuge, welche nicht gänzlich in der zugeteilten Service Zone geparkt werden können, müssen auf einem benachbarten Parkplatz mit Zugang zum Servicepark untergebracht werden. Diese Fahrzeuge erhalten „Auxiliary“-Schilder.

58. TANK ENTLLEEREN / BEFÜLLEN IM SERVICE

Sofern es als Teil der Servicearbeiten notwendig ist, den Tank, die Kraftstoffpumpe, den Kraftstofffilter oder jeden anderen Teil des Kraftstoffkreislaufs auszuwechseln, ist das Entleeren und/oder Wiederauffüllen in einem Servicepark unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- Die Arbeiten werden mit Wissen des Veranstalters durchgeführt;

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

- Feuerlöscher mit Bedienpersonal sind vom Bewerber zur Verfügung zu stellen;
- es dürfen keine anderen Arbeiten am Fahrzeug durchgeführt werden, während der Kraftstoffkreislauf geöffnet ist und/oder während des Betankens und/oder Entleerens;
- um das Fahrzeug herum wird ein angemessener Sicherheitsabstand vorgesehen;
- es wird nur so viel Kraftstoff nachgefüllt, damit die nächste Tankzone erreicht werden kann.

59. FLEXI SERVICE

59.1 ALLGEMEINES

Das Flexi-Service von 45 Minuten erlaubt das Entfernen der Wettbewerbsfahrzeuge aus einem parc fermé zum angrenzenden Servicepark mit gemeinsamen Einfahrts- und Ausfahrts-Zeitkontrollen. Etwaige Abweichungen sind in die Veranstaltungsausschreibung aufzunehmen. Technische Überprüfungen von 10 Minuten sind im parc fermé vor dem Flexi-Service und der Sammelkontrolle über Nacht durchzuführen.

Die Organisation der Veranstaltung hat im Rallye-Zeitplan festzulegen, in welchem Zeitfenster, beginnend mit der Einfahrt des ersten Fahrzeuges in den parc fermé, die operativen Service-Arbeiten durchgeführt werden können.

59.2 ABLAUF DES FLEXI SERVICE UND ZEITPLÄNE

59.2.1 Zur Durchführung eines 45' Flexi-Service fahren die Fahrzeuge in den parc fermé. Die Mannschaften fahren anschließend entweder in den Servicepark ein oder lassen ihr Fahrzeug im parc fermé.

59.2.2 Das Wettbewerbsfahrzeug kann dann durch einen bevollmächtigten Vertreter des Bewerbers nur einmal vom parc fermé zum Service Park und wieder zurück gefahren werden. Hierbei müssen alle Formalitäten in Bezug auf Vorlage der Kontrollkarten und damit zusammenhängende Bestrafungen beachtet werden.

59.2.3 Sollte ein Fahrzeug nicht mit eigener Kraft vom parc fermé in die Servicezone gefahren werden können, ist es den Teammitgliedern und/oder den Funktionären erlaubt, das Fahrzeug an den entsprechenden Serviceplatz zu schieben oder zu ziehen.

59.2.4 Das Wettbewerbsfahrzeug kann, bevor die 45 Minuten abgelaufen sind, ohne Bestrafung in den parc fermé zurückgebracht werden.

59.2.5 Der Zeitraum, in dem Flexi Service durchgeführt werden kann, liegt im Ermessen des Veranstalters, muss jedoch im Rallye Zeitplan angeführt sein, siehe FIA RRSR App II Art. 4.5.

60. REMOTE SERVICE ZONEN (RSZ)

60.1 ALLGEMEINES

Remote (außenliegende) Service Zonen können unter folgenden Bedingungen eingerichtet werden:

- Die Zonen sind durch eine Zeitkontrolle jeweils am Ein- und Ausgang definiert.
- Die Servicezeit darf nicht länger als 15 Minuten pro Fahrzeug sein.
- Erlaubnis zum Wechseln von Reifen, die von einem Servicefahrzeug angeliefert wurden, und andere Servicearbeiten nach diesen RSZ-Bestimmungen.
- Kann mit einer 3-minütigen technischen Zone vor der Einfahrts- Zeitkontrolle beginnen.
- Nach der Ausfahrts- Zeitkontrolle der RSZ wird eine Reifenmarkierungszone eingerichtet.
- Nur Teammitglieder (lt. diesen RSZ Bestimmungen), Offizielle der Rallye und Medienvertreter mit entsprechenden Ausweisen dürfen die RSZ betreten.
- Um die öffentliche Wirksamkeit zu erhöhen, wird den Veranstaltern empfohlen, RSZ in Innenstädten oder auf öffentlichen Plätzen zu organisieren.

60.2 ANZAHL VON TEAMMITGLIEDERN

60.2.1 In einer RSZ können folgende Teammitglieder an ihrem(n) Fahrzeug(en) arbeiten:

- Für ein Fahrzeug: die Mannschaft und bis zu 4 weitere Teammitglieder. Diese Teammitglieder müssen dieselben bleiben, während sich das Fahrzeug innerhalb der RSZ befindet.
- Für Bewerber von Prioritätsfahrern oder Bewerber mit mehreren Fahrzeugen: die Mannschaft und bis zu 4 weitere Teammitglieder. Diese Teammitglieder können ausgetauscht werden, während sich die jeweiligen Fahrzeuge innerhalb der Zone befinden.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

60.2.2 Die RSZ müssen so geplant werden, dass es ermöglicht wird, dass dieselben Teammitglieder sowohl im Servicepark als auch in den RSZ sein können, wenn sie die empfohlene Strecke benutzen. Das Ersetzen von Getränkebehältern wird nicht als Arbeit am Fahrzeug betrachtet.

60.2.3 Kein Teampersonal, außer wie in Art. 60.2.1/60.2.2/60.3.3 beschrieben, darf sich in dieser Zone aufhalten.

60.3 ZUGELASSENE AUSTRÜSTUNG UND WERKZEUGE

60.3.1 In einer Remote Service Zone ist folgendes zugelassen:

- Die Benutzung von Wagenhebern, Böcken, Rampen, Radschlüsseln, Drehmomentschlüsseln, Handwerkzeugen und Leitungswasser.
- Die Benutzung von Ausrüstung, Teilen und Werkzeugen, die sich im Wettbewerbsfahrzeug befinden.
- Die Benutzung von batterieversorgten Werkzeugen inklusive jeder notwendigen Beleuchtung.
- Die Befüllung des Fahrzeugs mit Leitungswasser mit den dazu notwendigen Hilfsmitteln.
- Die Verwendung von Bremsentlüftungs- und Fahrzeugreinigungsgeräten / -material.

60.3.2 Bodenmatten müssen verwendet werden.

60.3.3 Es ist erlaubt, ein Wettbewerbsfahrzeug mit einem Computer mittels Kabel zu verbinden, welcher in der außenliegenden Servicezone positioniert ist und von einer zusätzlichen Person bedient wird (zusätzlich zu den erlaubten 4 Personen). Diese Person darf weder das Fahrzeug noch Teile, die am Fahrzeug montiert sind, berühren.

60.3.4 Die Montage von Zusatzscheinwerfern am oder im Fahrzeug ist erlaubt. Die Zusatzscheinwerfer, Reifen und die notwendigen Montagewerkzeuge können mit einem Servicefahrzeug zur RSZ gebracht werden.

60.3.5 Alle Ausrüstungen oder Teile des Fahrzeuges können in der RSZ verbleiben und nach der Abfahrt des Fahrzeuges entfernt werden.

60.4 RSZ SCHILD FÜR SERVICEFAHRZEUG

Pro Wettbewerbsfahrzeug wird ein Fahrzeugschild für Servicefahrzeuge ausgegeben, um Teampersonal, notwendige Ausrüstung und Werkzeug in die RSZ zu bringen.

60.5 REIFEN MONTAGE ZONE (TFZ)

In jeder Reifenmontagezone:

- Muss an der Ein- und Ausfahrt eine Zeitkontrolle errichtet werden.
- Die Sollzeit für die TFZ soll 15 Minuten betragen.
- Sind innerhalb der markierten Zone keine anderen Arbeiten erlaubt, außer Radwechsel durch die Mannschaft mit dem Bordwerkzeug des Wettbewerbsfahrzeuges. Ein Extra-Wagenheber kann von einem Teammitglied gebracht werden.
- Die Extra Reifen dürfen in einem Service-Fahrzeug zur TFZ gebracht werden und von Team-Mitgliedern zur Montage vorbereitet werden.
- Ein Team-Mitglied darf, wie in Art. 13.8 erlaubt, zum Räderwechsel anwesend sein.
- Es ist verpflichtend, dass alle Teilnehmerfahrzeuge durch die TFZ fahren und an der Reifenmarkierungszone anhalten, auch wenn die Räder nicht gewechselt werden.
- Eine Reifen-/Rädermarkierungs- und Barcode-Lese-Zone, an der alle Teilnehmerfahrzeuge anhalten müssen, wird am Ausgang jeder TFZ errichtet.
- Der Transport der Reifen zur TFZ wird in der Veranstaltungsausschreibung spezifiziert.

61. KRAFTSTOFF - TANKEN UND ABLÄUFE

61.1 STANDORT

61.1.1 Außer wie für den Wechsel eines Kraftstofftanks beschrieben, dürfen die Teilnehmer nur in den ausgewiesenen Tankzonen (RZ) oder an den im Roadbook angegebenen gewerblichen Tankstellen tanken, sofern in der Veranstaltungsausschreibung nicht anders beschrieben.

Die Tankzonen können sich befinden an:

- der Ausfahrt von Service-Parks
- der Ausfahrt von außenliegenden Servicezonen
- abgelegenen Orten auf der Rallye-Route.

61.1.2 Jede Tankzone ist im Streckenplan und im Road Book anzuführen. Nicht mehr als drei verschiedene RZs zwischen zwei Übernachtungs-regroups von denen eine am Servicepark ist, können geplant werden. So weit möglich und aus Sicherheitsgründen wird den Veranstaltern empfohlen, die Länge der Sektionen so anzupassen, dass außenliegende Tankzonen vermieden werden. Die FIA /

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamt.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

AMF kann die Überarbeitung eines Organisationsplans anfordern, wenn dieser ungerechtfertigte außenliegende Tankzonen vorsieht.

61.1.3 Die Einfahrt/Ausfahrt einer Tankzone ist mit einem Schild mit einem blauen Kanister/Zapfsäule zu kennzeichnen, ausgenommen öffentliche Tankstellen.

61.1.4 Der Veranstalter hat für das Vorhandensein einer Brandschutzvorrichtung und / oder geeigneter Schutzmaßnahmen in jeder Tankzone zu sorgen (entfällt bei öffentlichen Tankstellen).

61.1.5 Wenn es entlang der Rallyestrecke keine Tankstellen gibt, kann der Veranstalter für die Teilnehmer eine einheitliche Tankgelegenheit mit einer zentralen Kraftstoffzufuhr, in Übereinstimmung mit dem Anhang J, organisieren. Solche Tankpunkte müssen jedoch denselben Sicherheitsvorschriften wie bei Tankzonen entsprechen.

61.2 ABLAUF IN DER RZ

61.2.1 Innerhalb einer Tankzone sind ausschließlich Handlungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Nachtanken des Wettbewerbsfahrzeuges stehen, erlaubt.

61.2.2 In allen Tankzonen gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h.

61.2.3 Für den Zugang zur Tankzone muss das gesamte an der Betankung beteiligte Personal Kleidung tragen, die ausreichenden Schutz gegen Feuer bietet und mindestens Folgendes umfasst: lange Hosen, langärmeliges Oberteil, geschlossene Schuhe, Handschuhe und eine Balaclava (Sturmhaube).

61.2.4 Der Kraftstofflieferant oder der Veranstalter, der für die Abläufe in der Tankzone verantwortlich ist, ist verpflichtet, den Boden mit einer Umwelt-Schutzmatte, die aus einem absorbierenden oberen Teil und einer undurchlässigen unteren Seite besteht, zu schützen. In der Veranstaltungsausschreibung ist anzuführen, falls diese Anforderung an den Bewerber übertragen wird.

61.2.5 Die Verantwortung für das Nachtanken liegt ausschließlich und alleine beim Bewerber.

61.2.6 Während des Nachtankens muss der Motor abgeschaltet werden.

61.2.7 Die Besatzung muss sich während des Betankens außerhalb des Fahrzeugs aufhalten.

61.2.8 Zum ausschließlichen Zweck der Hilfestellung beim Betanken ihres Fahrzeuges haben 2 Teammitglieder Zutritt zur Tankzone.

61.2.9 Ein Fahrzeug darf ohne Strafe aus der RZ durch die Besatzung, die beiden Teammitglieder und / oder Offizielle geschoben werden.

61.3 ABLAUF AN TANKSTELLEN

61.3.1 Die Mannschaft darf handelsüblichen Pumpenkraftstoff aus Pumpen **und bereitgestellten Kanistern/Fässern** bei öffentlichen Tankstellen oder an vom Veranstalter im Road Book angegebenen Verteilungspunkten verwenden. Dieser Kraftstoff ist unmittelbar in den Tank des Wettbewerbsfahrzeuges einzufüllen.

61.3.2 Die Mannschaft darf lediglich die Ausrüstung an Bord und nur die Pumpen **und bereitgestellten Kanister/Fässer** ohne externe physische Unterstützung (fremde Hilfe) verwenden.

61.3.3 Fahrzeuge mit FIA Tank-Kupplungen, die Kraftstoff auf öffentlichen Tankstellen aufnehmen möchten, müssen den Adapter im Fahrzeug mitführen und bei der technischen Abnahme vorweisen.

61.3.4 Im nationalen Bereich der AMF sind Sicherheitstanks für Fahrzeuggruppen A/N und R mit einer gültigen Homologation (ausgenommen Fahrzeuge auf der 8 Jahresliste der FIA) verpflichtend vorgeschrieben. Für nationale Fahrzeuggruppen HA/HN/M1 sowie Fahrzeuge auf der FIA 8 Jahresliste ist auch weiterhin kein Sicherheitstank vorgeschrieben. Fahrzeuge der Kategorie Kitcars, OPEN N sowie Dieselfahrzeuge, benötigen ab der Saison 2023 einen FIA Sicherheitstank.

Hinweis: Bei FIA Veranstaltungen bzw. auch internationalen Rallyes gelten aber auch bezüglich Sicherheitstanks die aktuellen Bestimmungen des Anhang J.

61.4 LADEN VON ELEKTRISCH BETRIEBENEN FAHREZEUGEN

Das Laden der Batterien von elektrisch betriebenen Wettbewerbsfahrzeugen ist während der Zeit erlaubt, in der sich diese im Service-Park, in einer außenliegenden Servicezone, in einer Sammelkontrolle oder in einer Sammelkontrolle über Nacht befinden. Darüber hinaus können in der Veranstaltungsausschreibung weitere Ladeörtlichkeiten (Charging Points) festgelegt werden. An den Charging points auf den Verbindungsetappen dürfen sich maximal drei Teammitglieder bei dem Fahrzeug aufhalten, wobei maximal zwei den Ladevorgang am Fahrzeug durchführen dürfen.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Während des Ladevorganges sind ausschließlich Handlungen der Teammitglieder, die in direktem Zusammenhang mit dem elektrischen Laden des Wettbewerbsfahrzeuges stehen, erlaubt.

62. KRAFTSTOFFE

Hinweis: Kraftstoffe müssen den aktuellen Spezifikationen nach FIA-Anhang J, Artikel 252-9 entsprechen. Bioethanol E85 nach ÖNORM C 1114 ist nicht mehr als „handelsüblicher Treibstoff“ im österr. Rallyesport zugelassen. Fahrzeuge, die mit Alternativkraftstoffen (das sind andere als Benzin oder Diesel) oder elektrischer Energie betrieben werden, müssen dem entsprechenden AMF-Reglement entsprechen.

63. PARC FERMÉ BESTIMMUNGEN

63.1 ANWENDUNG

Die Fahrzeuge unterliegen den parc fermé Bestimmungen:

63.1.1 Vom Zeitpunkt der Einfahrt in eine Sammelkontrolle bis sie diese verlassen.

63.1.2 Vom Zeitpunkt der Einfahrt und/oder Check-in in eine Kontrollzone bis zum Verlassen derselben.

63.1.3 Ab dem Ende des Wettbewerbsteils der Rallye bis zur Öffnung des parc fermé nach Bestätigung durch die Sportkommissare.

63.2 ZULÄSSIGES PERSONAL IM PARC FERMÉ

63.2.1 Nach Abstellen des Fahrzeugs im parc fermé müssen die Fahrer den Motor abstellen und den parc fermé sofort verlassen. Außer den Funktionären und Offiziellen der Rallye, die eine entsprechende Aufgabe ausüben, darf sich niemand im parc fermé aufhalten.

63.2.2 Die Mannschaften dürfen den parc fermé 10 Minuten vor ihrer Startzeit betreten.

63.3 SCHIEBEN EINES FAHRZEUGES IM PARC FERMÉ

Nur den diensthabenden Funktionären / Offiziellen im parc fermé und/oder den Mannschaftsmitgliedern ist es erlaubt, ein Wettbewerbsfahrzeug innerhalb eines parc fermé zu schieben oder zu ziehen.

63.4 FAHRZEUGABDECKUNGEN

Fahrzeugabdeckungen (**Fahrzeughüllen**) dürfen im **parc fermé** nicht verwendet werden.

63.5 REPARATUREN IM PARC FERMÉ

63.5.1 Wenn die Technischen Kommissare den Zustand eines Fahrzeugs für derart schlecht finden, dass die Sicherheit beeinträchtigt ist, kann das Fahrzeug mit Erlaubnis des FIA Technical Delegate / Einsatzleiters der Technischen Kommissare und im Beisein eines Technischen Kommissars im parc fermé repariert werden. Einem Teammitglied ist es erlaubt, in Übereinstimmung mit dem Anhang J Reparaturen durchzuführen oder FIA homologierte Sicherheitselemente auszutauschen, welche in einer FIA Technik Liste angeführt und im Fahrzeug montiert sind (z.B. Sitzgurte, Feuerlöscher...).

63.5.2 Die Mannschaft und bis zu 3 weitere Teammitglieder dürfen unter Aufsicht eines zuständigen Funktionärs oder Technischen Kommissars eine neue Windschutzscheibe / neue Scheiben einbauen, vorausgesetzt die vorherige Zustimmung durch den Rallyeleiter.

63.5.3 Wenn die Reparaturen nicht vor der vorgesehenen Restarzeit der Mannschaft abgeschlossen sind, erhält sie nach der Reparatur eine neue Startzeit. Die Bestrafung hierfür beträgt 1 Minute pro Minute oder den Bruchteil einer Minute, darf jedoch die maximal zulässige Verspätung nach den dafür relevanten Regelungen nicht überschreiten.

63.6 FIA-RRSR nicht zutreffend

63.7 PARC FERMÉ NACH DEM ENDE DER RALLYE

Tracking Systeme und Onboard-Kameras der Veranstalter oder des Promotors können nur mit Zustimmung des FIA Technical Delegate/Einsatzleiters der Technischen Kommissare und unter Aufsicht eines Funktionärs demontiert werden.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

63.8 LADEN VON ELEKTRISCH BETRIEBENEN FAHRZEUGEN IM PARC FERME

In den Bereichen der Sammelkontrollen und der Sammelkontrolle über Nacht werden zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge „Ladezonen“ eingerichtet. Die Ladezeit wird durch die vorgegebene Aufenthaltszeit in der Sammelkontrolle begrenzt, darf jedoch maximal eine Stunde betragen. Maximal zwei Teammitglieder dürfen sich zur Durchführung des Ladevorganges im parc ferme Bereich aufhalten. Innerhalb einer Ladezone sind ausschließlich Handlungen, die in direktem Zusammenhang mit dem elektrischen Laden des Wettbewerbsfahrzeuges stehen, erlaubt.

64. RALLYE-ERGEBNISSE

64.1 ERSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Die Ergebnisse werden durch Addition aller auf den Sonderprüfungen gefahrenen Zeiten, der Zeitstrafen, die auf der Strecke verhängt wurden, und aller anderen Zeitstrafen ermittelt.

64.2 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE

Die zu veröffentlichenden Ergebnisse während der Rallye sind wie folgt:

64.2.1 Inoffizielle Ergebnisse: Ergebnisse, die von der Rallyeleitung im Verlauf der Rallye verteilt werden,

64.2.2 Inoffizielle Zwischenergebnisse: Ergebnisse, die am Ende einer Etappe veröffentlicht werden,

64.2.3 Vorläufige Ergebnisse: Ergebnisse, die vom Veranstalter am Ende der Rallye veröffentlicht werden,

64.2.4 Offizielle Ergebnisse: Ergebnisse, die von den Sportkommissaren bestätigt wurden.

64.2.5 Bei einer Verspätung des Aushangs der vorläufigen Ergebnisse muss die neue Aushangzeit durch eine Information durch den Rallyeleiter an der/den offiziellen Aushangtafel(n) veröffentlicht werden.

64.2.6 Alle offiziellen Endergebnisse sind inklusive der erreichten Punkte für die jeweilige AMF Wertung zu veröffentlichen. Die endgültige Wertung der AMF-Bewerbe obliegt der AMF unter Berücksichtigung der Meisterschaftstexte.

64.2.7 Protokolle & Schlussbericht

Nach Ende der Veranstaltung müssen die Protokolle und der Schlussbericht umgehend, längstens jedoch innerhalb von 8 Tagen, an die AMF übermittelt werden. Die Veranstaltungsergebnisse sind spätestens am Folgetag zur Auswertung an die AMF zu senden.

64.3 GLEICHSTAND IN EINER ETAPPE ODER MEISTERSCHAFTSRALLYE

Im Falle eines Gleichstandes in einer Rallye wird der Teilnehmer zum Sieger erklärt, der die beste Zeit auf der ersten Sonderprüfung, die keine Super-Specialstage ist, erzielt. Reicht dies nicht aus, werden die Zeiten der zweiten, dritten, vierten usw. Sonderprüfung herangezogen. Dieses Prinzip kann zu jeder Zeit während der Rallye angewendet werden.

64.4 UNPARTEIISCHE BERICHTERSTATTUNG

Der Veranstalter einer Rallye muss dafür sorgen, dass jede Berichterstattung fair und unparteiisch ist und dass die Ergebnisse der Rallye nicht falsch dargestellt werden.

64.5 BEKANNTGABE VON ERGEBNISSEN

Es ist verboten, mit Teilergebnissen einer Etappe zu werben und diese zu veröffentlichen. Die Teilnehmer können jedoch in Presseinformationen einen „Etappensieg“ veröffentlichen, vorausgesetzt, es wird dadurch nicht der Eindruck erweckt, es handle sich um das Endergebnis der gesamten Rallye.

65. PROTESTE UND BERUFUNGEN

65.1 EINLEGUNG EINES PROTESTES / EINER BERUFUNG

Alle Proteste und/oder Berufungen müssen gemäß den Bestimmungen der Artikel 13 und 15 des internationalen Sporting Code (ISC) und, wo anwendbar, entsprechend der FIA Rechts- und Disziplinar-Bestimmungen eingereicht werden.

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

65.2 PROTESTGEBÜHR:

65.2.1 Die AMF Protestgebühr beträgt € 250,- (nationale Rallyes) und €1.000,- (internationale Rallyes) (oder den Gegenwert in US-Dollar zum Tageskurs) und muss in bar bezahlt oder per Überweisung erlegt werden.

65.2.2 Wenn die Zahlung per Banküberweisung erfolgt, muss dem Protest ein Zahlungsnachweis beigefügt werden. Geschieht dies nicht oder sind die Stewards der Ansicht, dass der Zahlungsnachweis nicht zufriedenstellend ist, ist der Protest nicht zulässig.

65.2.3 FIA RRSR nicht zutreffend

65.2.4 Wird dem Protest stattgegeben oder gemäß Artikel 13.10.2 ISC als teilweise begründet beurteilt, wird die Gebühr von der AMF/FIA nach Erhalt der entsprechenden Entscheidung der Sportkommissare zurückgegeben.

65.3 KOSTENVORSCHUSS

65.3.1 Wenn ein Protest die Demontage und Montage eines klar bezeichneten Teils des Fahrzeugs erfordert, muss die Höhe eines Demontagekostenvorschusses von den Sportkommissaren gemäß Art. 13.4.3 des Internationalen Sportgesetzes festgelegt werden.

65.3.2 Aufteilung der Kosten

Die Kosten für die Arbeiten und den Transport des Fahrzeugs gehen zu Lasten des Protestierenden, wenn der Protest unbegründet ist, oder zu Lasten des Teilnehmers, gegen den der Protest eingelegt wurde, wenn ihm stattgegeben wird. Wird dem Protest teilweise stattgegeben, so kann der Demontagekostenvorschuss in Teilen zurückerstattet werden.

Ist der Protest unbegründet und sind die durch den Protest entstandenen Kosten (technische Überprüfung, Transport usw.) höher als der Betrag des Demontagekostenvorschusses, so ist die Differenz vom Protestierenden zu tragen. Sind die Kosten dagegen geringer, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.

65.4 BERUFUNGEN

Information über die nationalen Berufungsgebühren muss in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein. Die Gebühr für eine internationale Berufung wird von der FIA jährlich veröffentlicht. Die AMF-Berufungsgebühr beträgt € 800,- (nationale Rallyes) und € 3.000,- (internationale Rallyes).

66. RALLYE SIEGEREHRUNGEN

66.1 PODIUMSZEREMONIE

Der Wettbewerbsteil der Rallye endet an der „Zielzeitkontrolle IN“.

66.2 SIEGEREHRUNG

Die Preise für alle Bewerber/Mannschaften werden auf der Zielrampe ausgegeben, ausgenommen die für die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten. Für diese drei Mannschaften wird ein „olympisches“ Podium verwendet. Wenn ein Veranstalter dies möchte, kann an dem gleichen Abend eine Zusammenkunft gesellschaftlicher Art mit Vertretern eines Sponsors oder einer Behörde stattfinden. Wenn die Anwesenheit der Mannschaften erwartet wird, muss dies in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein.

66.3 ANWESENHEITSPFLICHT

Die persönliche Anwesenheit der Preisträger bei der Siegerehrung ist in jedem Fall verpflichtend. Bei Nichterscheinen verfällt der Preis und wird nicht zugesandt. Darüber hinaus erfolgt eine Meldung an das Sportgericht der AMF bzw. an die zuständige ASN.

67-68. FIA RRSR nicht zutreffend

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

ANHANG 1: KONTROLLSTELLENSCHILDER

Minstdurchmesser der Kontrollschilder im AMF-Bereich = 50 cm.

Anhang 1 - Kontrollstellenschilder

Minstdurchmesser der Schilder im AMF-Bereich = 50cm

APPENDIX I - CONTROL SIGNS

ANHANG 1 - KONTROLLSTELLENSCHILDER		APPENDIX I - CONTROL SIGNS		
1. KONTROLLZONEN		1. CONTROL ZONES		
CONTROL TYPE ART DER KONTROLLE	CONTROL ZONE (diameter of signs: about 70cm) Kontrollzone (Minstdurchmesser der Schilder im AMF-Bereich = 50cm)			
Direction of travel FAHRTRICHTUNG	⇄		⇄	
	YELLOW SIGNS - Zone entry GELBE ZEICHEN - Beginn der Zone	RED SIGNS - Compulsory stop ROTE ZEICHEN - STOP vorgeschrieben (ausgenommen SP-Ziel)	BEIGE SIGNS - End of zone BEIGE ZEICHEN - Ende der Zone	
PASSAGE CONTROL PASSIERKONTROLLE	 ← 25 m min →	 ← 25 m →		
TIME CONTROL ZEITKONTROLLE	 ← 25 m min →	 ← 25 m →		
TC AT SERVICE PARK ENTRANCE ZK AN SERVICE- PARK EINFAHRT	 ← 5 m →	 ← 5 m →		
TC AT SERVICE PARK EXIT ZK AN SERVICE- PARK AUSFAHRT	 ← 5 m →	 ← 5 m →	Usually leads to RZ and/or TZ Führt üblicherweise zu RZ und/ oder TZ	
TIME CONTROL AND SS START ZEITKONTROLLE & START SP	 ← 25 m min →	 ← 50-200 m →	 ← 25 m →	
END OF SS ZIEL SP	 ← 100 m → ADVANCE INDICATION VORANZEIGEN	 ← 100-300m → FLIEGENDE ZIELDURCHFART	 ← 25 m → STOP CONTROL STOP KONTROLLE	
OTHER FIA STANDARD RALLY SIGNS (diameter of the signs: about 70cm) WEITERE FIA STANDARDSCHILDER (Minstdurchmesser der Schilder im AMF-Bereich = 50cm)				
	WHITE SYMBOL ON YELLOW BACKGROUND WEISSES SYMBOL AUF GELBEM UNTERGRUND	WHITE OR BLACK SYMBOL ON A BLUE BACKGROUND WEISSES ODER SCHWARZES SYMBOL AUF BLAUEM UNTERGRUND		
TYRE MARKING / CHECKING REIFENMARKIERUNG / KONTROLLE			One sign for all tyre operations Ein Zeichen für alle Reifenarbeiten	
REFUEL ZONE TANKZONE			One sign for all refuel operations Ein Zeichen für alle Tanktätigkeiten	
SERVICE ZONES SERVICEZONE			One sign for service operations Ein Zeichen für alle Servicetätigkeiten	
MEDIA ZONES MEDIA ZONE			One sign for media zones Ein Zeichen für alle Medientätigkeiten	
RADIO POINT FUNKPOSTEN	 ← 100 m → WARNING SIGN WARNZEICHEN		Radio point FUNKPOSTEN	
MEDICAL VEHICLE POINT STANDORT RETTUNGSWAGEN	 ← 100 m → WARNING SIGN WARNZEICHEN		Medical Vehicle point STANDORT RETTUNGSWAGEN	

Diese Distanzen sollten bestmöglich eingehalten werden.

Distances shall be respected as near as practically possible.

Published on 11/12/2019

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

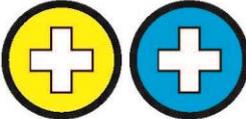
AMF Austria Motorsport

ANHANG 1 - KONTROLLSTELLENSCHILDER

APPENDIX 1 - CONTROL SIGNS

2. FIA STANDARDSCHILDER

2. FIA STANDARD SIGN BOARDS

<p>TIME CONTROL ZEITKONTROLLE</p>  <p>Color of control area entry: YELLOW Color of control: RED Farbe Kontrollzoneneinfahrt: GELB Farbe der Kontrolle: ROT</p>	<p>SS START START SP</p>  <p>Color: RED Farbe : ROT</p>	<p>FLYING FINISH LINE FLIEGENDE ZIELDURCHFahrt</p>  <p>Color of control area entry: YELLOW Color of control: RED Farbe Kontrollzoneneinfahrt: GELB Farbe der Kontrolle: ROT</p>
<p>STOP CONTROL STOP KONTROLLE</p>  <p>Color: RED Farbe: ROT</p>	<p>PASSAGE CONTROL PASSIERKONTROLLE</p>  <p>Color of control area entry: YELLOW Color of control: RED Farbe Kontrollzoneneinfahrt: GELB Farbe der Kontrolle: ROT</p>	<p>BEGIN OF MEDIA ZONE BEGINN MEDIAZONE</p>  <p>Color: BLUE Farbe: BLAU</p>
<p>BEGIN OF SERVICE ZONE BEGINN DER SERVICEZONE</p>  <p>Color: BLUE Farbe : BLAU</p>	<p>BEGIN OF TYRE MARKING/CHECKING ZONE BEGINN REIFENMARKIERUNG / KONTROLLE</p>  <p>Color: BLUE Farbe: BLAU</p>	<p>BEGIN OF REFUEL ZONE BEGINN TANKZONE</p>  <p>Color: BLUE Farbe : BLAU</p>
<p>RADIO POINT FUNKPOSTEN</p>  <p>Color of the warning: YELLOW Color of the point: BLUE Warnfarbe: GELB Farbe Funkposten: BLAU</p>	<p>MEDICAL VEHICLE POINT STANDORT RETTUNGSWAGEN</p>  <p>Color of the warning: YELLOW Color of the point: BLUE Warnfarbe: GELB Farbe Standort: BLAU</p>	<p>END OF AREA ENDE DES BEREICHES</p>  <p>Color: BEIGE Farbe : BEIGE</p>

Austrian Motorsport Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA MOTORSPORT

Published on 11/12/2019